

Jahresbericht 2007
zum
mehrfährigen nationalen Kontrollplan nach
Verordnung (EG) Nr. 882/2004
der
Bundesrepublik Deutschland

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	2
Teil I: Rahmenbericht	5
Abschnitt A Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz	6
Abschnitt B Bereich Pflanzengesundheit	57
Teil II: Jahresberichte der Länder.....	66
Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften.....	67

Dieser Jahresbericht zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland
gilt für die Periode:

01.01.2007 bis 31.12.2007

Kontaktstelle

Name und Anschrift	<i>Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Rochusstr. 1, 53123 Bonn</i>
Email-Adresse	poststelle@bmelv.bund.de
Telefon	+49 (0)228 99 529-0
FAX	+49 (0)228 529-4262

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	<i>Abbildung</i>
ABl.	<i>Amtsblatt</i>
Abs.	<i>Absatz</i>
AFFL	<i>Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der LAV</i>
AFU	<i>Arbeitsgruppe Futtermittel der LAV</i>
AG	<i>Arbeitsgruppe</i>
AI	<i>Aviäre Influenza, Geflügelpest („Vogelgrippe“)</i>
Anl.	<i>Anlage</i>
ARfD	<i>Akute Referenzdosis</i>
Art.	<i>Artikel</i>
AVV	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift</i>
AVV DÜb	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Überwachung nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften sowie aus dem Lebensmittel-Monitoring</i>
AVV LM	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring</i>
AVV RÜb	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften</i>
BBA	<i>Biologische Bundesanstalt</i>
BfR	<i>Bundesinstitut für Risikobewertung</i>
BLE	<i>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</i>
BMELV	<i>Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</i>
BSE	<i>Bovine Spongiforme Encephalopathie</i>
BT	<i>Blauzungenkrankheit</i>
BÜp	<i>Bundesweiter Überwachungsplan gemäß § 11 AVV RÜb</i>
BVL	<i>Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit</i>
ca.	<i>circa</i>
CC	<i>Cross Compliance</i>
d. h.	<i>das heißt</i>
EDV	<i>Elektronische Datenverarbeitung</i>
EFSA	<i>Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit</i>
EG	<i>Europäische Gemeinschaft</i>
EU	<i>Europäische Union</i>
EWG	<i>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</i>
FIS-VL	<i>Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit</i>

FLI	<i>Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit</i>
ggf.	<i>gegebenenfalls</i>
GMBI.	<i>Gemeinsames Ministerialblatt</i>
HI-Tier	<i>Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere</i>
HT	<i>Hitzebehandlung</i>
i. d. R.	<i>in der Regel</i>
i. V. m.	<i>in Verbindung mit</i>
IPPC	<i>internationales Pflanzenschutzübereinkommen</i>
ISPM	<i>internationale Standards für phytosanitäre Maßnahmen</i>
IuK	<i>Information und Kommunikation</i>
JKI	<i>Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen</i>
KKP	<i>koordinierter Kontrollplan nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004</i>
KSP	<i>Klassische Schweinepest</i>
KÜP	<i>(EU-weit) koordiniertes Überwachungsprogramm nach den Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG</i>
LAV	<i>Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz</i>
LFGB	<i>Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch</i>
LIMS	<i>Laborinformations- und –managementsystem</i>
LM	<i>Landesministerium</i>
LMM	<i>Lebensmittel-Monitoring</i>
LMÜ	<i>Lebensmittelüberwachung</i>
max.	<i>maximal</i>
MB	<i>Methylbromid-Begasung</i>
MKS	<i>Maul- und Klauenseuche</i>
MNKP	<i>(integrierter) mehrjähriger nationaler Kontrollplan</i>
Nr.	<i>Nummer</i>
NRKP	<i>Nationaler Rückstandskontrollplan</i>
o. g.	<i>obern genannte</i>
OFIS	<i>Organic Farming Information System</i>
OTA	<i>Ochratoxin A</i>
PAK	<i>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe</i>
PCB	<i>Polychlorierte Biphenyle</i>
PCP	<i>Pentachlorphenol</i>
PG	<i>Pflanzengesundheit</i>
PSD	<i>Pflanzenschutzdienst</i>
PWS	<i>Pharmakologisch wirksame Substanzen</i>
QM	<i>Qualitätsmanagement</i>
RASFF	<i>Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel</i>

s.	<i>siehe</i>
STEC	<i>Shigatoxin bildende Escherichia coli</i>
Tab.	<i>Tabelle</i>
TG	<i>Tiergesundheit</i>
TGJB	<i>Tiergesundheitsjahresbericht</i>
TSE	<i>Transmissible Spongiforme Encephalopathie</i>
TSN	<i>Tierseuchennachrichtensystem</i>
u.a.	<i>unter anderem</i>
vergl.	<i>vergleiche</i>
VO	<i>Verordnung</i>
VTEC	<i>Verotoxin bildende Escherichia coli</i>
z. B.	<i>zum Beispiel</i>
z. Zt.	<i>zur Zeit</i>
ZORA	<i>Zentralstelle Risikoanalyse des Zolls</i>

Teil I: Rahmenbericht

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abschnitt A Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz	6
1. Amtliche Kontrollen	6
2. Einhaltung insgesamt durch Unternehmer	29
2.1. Häufigkeit und Art von Verstößen	29
2.2. Analyse der Verstöße	32
3. Qualitätsmanagement und Überprüfungen.....	43
4. Maßnahmen zur Sicherstellung der Effektivität	45
4.1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung durch Unternehmer und Produzenten	45
4.2. Ergriffene Maßnahmen zur Sicherstellung des Erfolgs von amtlichen Kontrollen	46
5. Beschreibung der Leistung insgesamt	56
6. Anpassung des nationalen Kontrollplans.....	56
Abschnitt B Bereich Pflanzengesundheit	57
1. Amtliche Kontrollen	57
2. Einhaltung durch Unternehmer.....	60
2.1. Häufigkeit und Art von Verstößen	60
2.2. Analyse der Verstöße	61
3. Überprüfungen	62
4. Maßnahmen zur Sicherstellung der Effektivität	63
4.1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung durch Unternehmer und Produzenten	63
4.2. Ergriffene Maßnahmen zur Sicherstellung des Erfolgs von amtlichen Kontrollen	64
5. Bewertung der Leistung insgesamt	64
6. Anpassung des nationalen Kontrollplans.....	65

Abschnitt A Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz

1. Amtliche Kontrollen

Die amtliche Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder, gleiches gilt für die Bereiche Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (vergl. Kapitel 2.1. MNKP). Dieser Rahmenbericht verweist deshalb in vielen Teilen auf die Berichte der Länder, die den Teil II des Jahresberichtes bilden.

Im Rahmenbericht werden die bundesweit koordinierten Kontrollaktivitäten in den einzelnen Überwachungsbereichen zusammenfassend dargestellt. Gegebenenfalls wird dabei auf Berichte verwiesen, die veröffentlicht und/oder auf der Grundlage von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts erstellt und an die Kommission übermittelt werden.

Im Berichtszeitraum durchgeführte Kontrollprogramme aus aktuellem Anlass, die mehrere Länder betrafen, werden ebenfalls im Rahmenbericht dargestellt.

Lebensmittelkontrolle

(1) Amtliche Lebensmittelüberwachung

Die Durchführung der Kontrollen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung einschließlich der Probenahme liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Kontrollen dienen insbesondere der Erkennung und Minimierung von Rückständen, Kontaminanten, unerwünschten Stoffen und Zoonoseerregern in der gesamten Lebensmittelkette (strategisches Ziel IV) und der Verifizierung der betrieblichen Eigenkontrollsysteme der Lebensmittelunternehmen. Die Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für Lebensmittel werden für alle Länder verbindlich in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) festgelegt.

Die im Rahmen der bundesweit koordinierten Kontrollprogramme erhobenen Daten und Kontrollergebnisse werden von den Ländern nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Datenübermittlung (AVV DÜb) an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übermittelt (vergl. Kapitel 3.3.1. MNKP). Dort werden die Daten zusammengefasst und ggf. in Absprache mit den federführenden Stellen in den Ländern ausgewertet. Berichte mit den aggregierten Daten werden veröffentlicht und den Ländern und den Bundesbehörden zur Verfügung gestellt.

Betriebskontrolle

Die zeitlichen Abstände, in denen Betriebe für Routinekontrollen aufgesucht werden, richten sich nach der Risikoklasse des jeweiligen Betriebes. Die Risikobeurteilung der Betriebe erfolgt anhand des in der AVV RÜb § 6 i. V. m. Anlage 2 beispielhaft beschriebenen Schemas. Die Kontrollfrequenz ist danach abhängig von der Risikokategorie, zu der der Betrieb gemäß seiner Betriebsart gehört, und betriebsspezifischen Merkmalen wie dem Verhalten des Lebensmittelunternehmers, der Verlässlichkeit der Eigenkon-

trollen und dem Hygienemanagement. Über die konkrete Umsetzung des Beurteilungsschemas in ihrem Bereich entscheiden die Länder.

Im Bereich des ökologischen Landbaus werden die Kontrollen durch zugelassene private Kontrollstellen durchgeführt (vergl. Kapitel 2.1.5. des MNKP).

Kontrollen 2007

Für das Jahr 2007 sind dem BVL insgesamt 1.005.110 amtliche Kontrollen in 562.047 Betrieben gemeldet worden. Die Gesamtzahl der Betriebe, die der Lebensmittelüberwachung unterliegen, liegt bei über einer Million.

Entsprechend der Verteilung der Betriebszahlen betrafen die Kontrollen ähnlich wie im Vorjahr zu 1,7 % Vertriebsunternehmer und Transporteure, zu 1,8 % Hersteller und Abpacker sowie zu 2,9 % Erzeuger. 7,3 % der kontrollierten Betriebe waren Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen, 34,3 % Einzelhändler und 51,9 % Dienstleistungsbetriebe (Gastronomie und andere Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung).

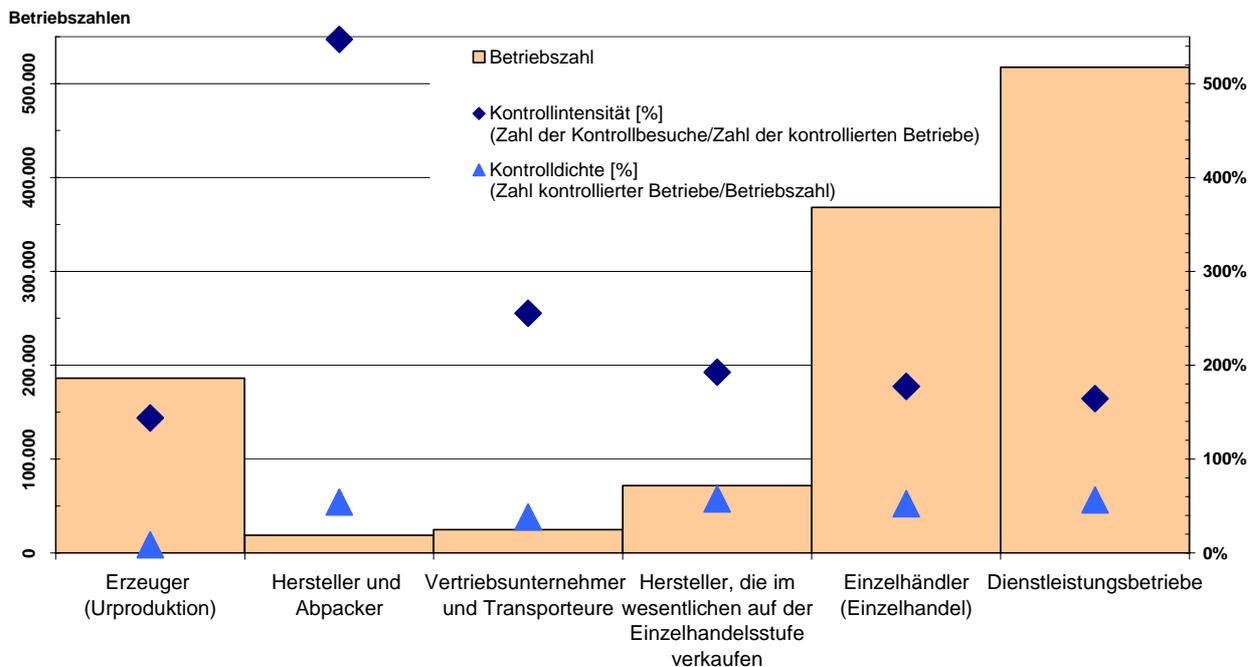


Abb. LMÜ-1 Kontrollen vor Ort

Abbildung LMÜ-1 zeigt, dass die Kontrollen bei großen Herstellerbetrieben und Abpackern einen hohen Stellenwert in der Lebensmittelüberwachung besitzen. Die Kontrollintensität, berechnet als die Zahl der Kontrollbesuche bezogen auf die Anzahl der kontrollierten Betriebe, lag hier im Mittel bei fünf Besuchen im selben Betrieb pro Jahr. Dies zeigt, dass in der risikoorientierten Überwachung den Kontrollen auf Hersteller-ebene eine große Bedeutung beigemessen wird.

Probenahme und Untersuchung

Bei Lebensmitteln werden grundsätzlich fünf amtliche Proben je 1.000 Einwohner entnommen (§ 9 AVV RÜb). Die Auswahl der Planproben erfolgt in der Regel risikoorientiert.

Ein Teil der Planproben, und zwar mindestens 0,15 und höchstens 0,45 Proben je 1.000 Einwohner, wird im Rahmen bundesweit koordinierter Kontrollprogramme entnommen. Dazu gehören die unter den Nummern 2 und 3 beschriebenen Kontrollprogramme im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans und des Lebensmittel-Monitorings einschließlich der EU-weit koordinierten Kontrollpläne gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Die Proben für das Lebensmittel-Monitoring werden nach statistischen Kriterien ausgewählt (Monitoring gemäß Abschnitt 8 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)). Die Monitoring-Proben stellen einen repräsentativen Querschnitt aus dem Angebot der jeweiligen Produktgruppe dar und dienen zur Abschätzung der Exposition der Bevölkerung mit unerwünschten Stoffen. Sie liefern eine Datenbasis zur Risikobewertung und Festlegung von Höchstgehalten. Die im Monitoring untersuchten Produktgruppen und Stoffe wiederum werden unter risikoorientierten Gesichtspunkten ausgewählt.

Zu den Planproben hinzu kommen weitere Proben, die bei Betriebsinspektionen oder sonstigen Kontrollen entnommen werden, weil sie bei der Inspektion auffällig waren (Verdachtsproben) und Proben, die im Rahmen der Nachverfolgung einer Beanstandung entnommen werden (Verfolgsproben).

Zusätzlich zu den Proben nach AVV RÜb werden im Bereich der Lebensmittelüberwachung Proben im Rahmen des nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) zur Kontrolle auf bestimmte Stoffe und ihre Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln / Erzeugnissen tierischen Ursprungs entnommen.

Detaillierte Angaben zur Durchführung der amtlichen Kontrollen im Lebensmittelbereich können den Jahresberichten der Länder in Teil II entnommen werden.

Planproben 2007

Für das Jahr 2007 sind dem BVL insgesamt 402.463 im Labor untersuchte Proben gemeldet worden. Davon entfielen 369.058 Proben auf Lebensmittel einschließlich Zusatzstoffe (91,7 % der Gesamtproben). Damit wurde das Probensoll für Lebensmittel nach § 9 AVV RÜb im bundesweiten Durchschnitt mit 4,5 Proben je 1000 Einwohner fast erreicht. 11.958 Proben (0,15 Proben je 1000 Einwohner) entfielen auf Gegenstände mit Lebensmittelkontakt und 21.447 Proben (0,26 Proben je 1000 Einwohner) auf andere Matrices (Kosmetika und sonstige Bedarfsgegenstände).

Die untersuchten Lebensmittel wurden entsprechend dem Klassifizierungssystem der Richtlinie 89/397/EWG¹ zu 19 Warengruppen zusammengefasst (vergl. Leitlinien zu

¹ Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung, seit 1.1.2006 außer Kraft

Art. 14 der Richtlinie²). Fünf der 19 Lebensmittelgruppen bilden zusammen mehr als die Hälfte der untersuchten Proben ab. Die Prozentzahlen geben die Entwicklung zum Vorjahr wieder.

- Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus (70.145 Proben / -9,4 %),
- Obst und Gemüse (40.355 Proben / +7,1 %),
- Milch- und Milchprodukte (38.656 Proben / -4,7 %),
- Getreide und Backwaren (32.955 Proben / -2,0 %) und
- Wein (24.161 Proben / +0,5 %).

Einen Überblick über die Verteilung der untersuchten Proben auf die Warengruppen gibt die Abbildung LMÜ-2.

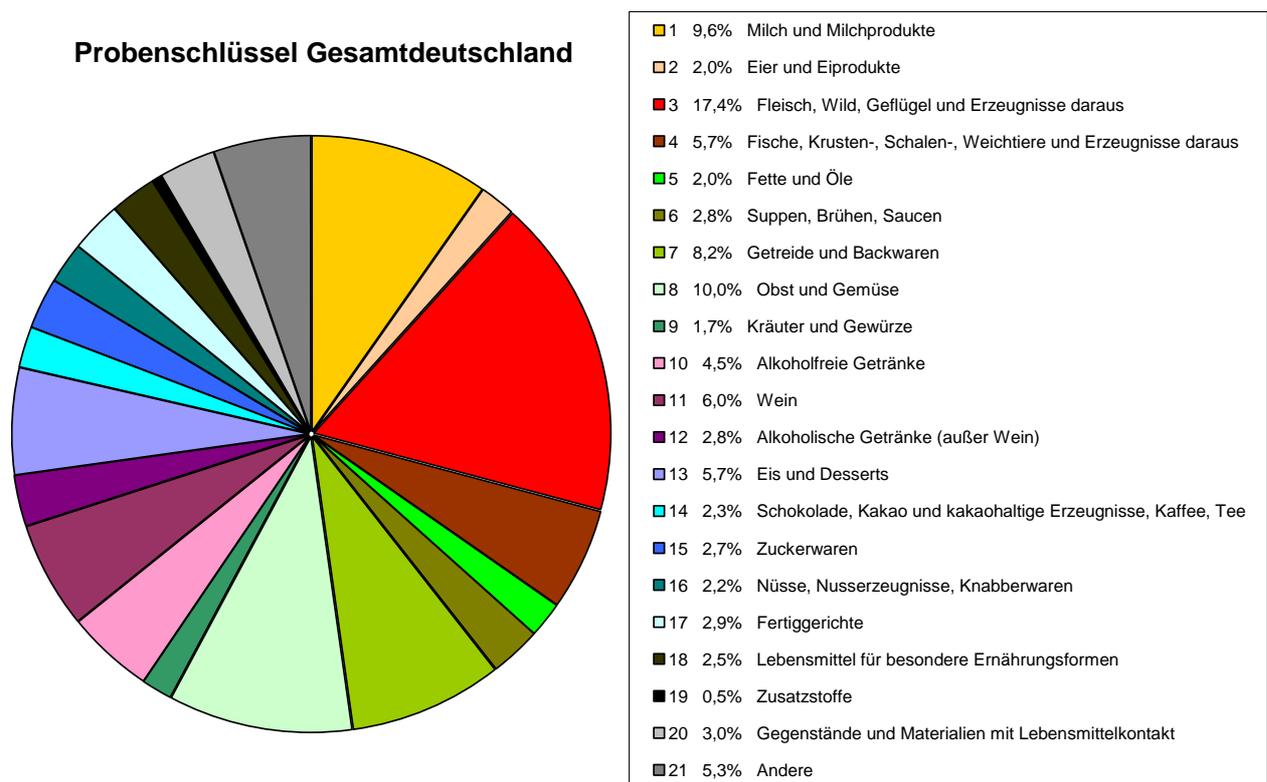


Abb. LMÜ-2 Probenschlüssel

(Farben und Nummern der Warengruppen gelten auch für nachfolgende Abbildungen)

(2) Bundesweiter Überwachungsplan

Im Bundesweiten Überwachungsplan (BÜp) nach § 11 AVV RÜb werden zwischen den Ländern abgestimmte risikoorientierte amtliche Kontrollen festgeschrieben. Er umfasst ggf. auch die EU-weit koordinierten Kontrollpläne gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Zu den im Rahmen des BÜp durchgeführten Kontrollprogrammen gehören Untersuchungsprogramme zur amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Tabakerzeugnissen und Erzeugnissen im Sinne des

² Leitlinien zur Angleichung der im Rahmen der jährlichen Überwachungsprogramme von den Mitgliedstaaten zu übermittelnde Angaben (Art. 14 der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung)

Weingesetzes sowie Programme zur amtlichen Kontrolle von Betrieben. Sie dienen der Überprüfung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften sowie der Datenerhebung zur Klärung von aktuellen Fragestellungen und zur Festlegung vorläufiger Höchstgehalte.

Die Länder, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) sowie das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) haben die Möglichkeit, Vorschläge für BÜp-Programme einzureichen. Welche Programme jährlich im Rahmen des BÜp durchgeführt werden, wird durch den Ausschuss Überwachung beim BVL abgestimmt.

Da aufgrund regionaler Unterschiede nicht alle Fragestellungen für alle Länder gleich relevant sind, entscheiden diese eigenständig, an welchen BÜp-Programmen sie sich mit wie vielen Proben beteiligen. Eine Umsetzung der Programme erfolgt nur dann, wenn mindestens zwei Länder eine Beteiligung daran zusagen. Die Jahresberichte zum BÜp werden vom BVL im Internet unter www.bvl.bund.de/buep veröffentlicht.

Insgesamt wurden im Jahr 2007 für den BÜp 42 Programme ausgewählt, an denen sich die Länder mit 28.069 Proben beteiligen wollten. Die tatsächliche Anzahl an analysierten Proben übertrifft die geplante Probenzahl bei den meisten Programmen deutlich (Tab. BÜp-1 bis BÜp-3).

Tab. BÜp-1 Untersuchungen von Lebensmitteln auf Stoffe	Probenanzahl	
	SOLL	IST
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in Speiseölen	417	484
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in Kakaobutter	50	40
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in geräuchertem Fisch in Pflanzenöl in Konserven	207	340
Deoxynivalenol in Getreideerzeugnissen	505	567
Zearalenon in Mais und Maisprodukten	420	449
Pflanzenschutzmittel und Schwermetalle in ausländischen Bioprodukten	320	348
Morphin in Speisemohn	225	230
Morphin in mohnhaltigen feinen Backwaren	180	216
Oberflächenbehandlung von Käse und Rohwürsten	527	561
Nitrit und Nitrat in Rohschinken	573	587
Zusatzstoffe in Getränken	450	361
Benzol in Erfrischungsgetränken	280	327
Cumarin in Zimt und zimthaltigen Lebensmitteln	755	788
Perfluorierte Tenside in bestimmten Lebensmitteln	255	385
Blausäure in Aprikosenkernen	40	31

Tab. BÜp-2 Untersuchungen von Lebensmitteln auf Mikroorganismen	Probenanzahl	
	SOLL	IST
Mikrobieller Status von vorzerkleinertem Obst und Gemüse	447	348
Pathogene Bakterien in Salaten, Keimlingen und Sprossen	346	294
Mikrobiologische Qualität von fleischhaltigen Salaten aus eigener Herstellung	602	690
Mikrobiologischer Status und Sensorik von Brühwurstaufschnitt	447	414
<i>Listeria monocytogenes</i> in Fleischerzeugnissen	402	303
<i>Bacillus cereus</i> in pasteurisierter Milch	466	638
Pathogene Keime in Rohmilchkäse aus Hofkäseereien	235	271
<i>Salmonella</i> ssp. in Sesam	328	368

Tab. BÜp-3 Betriebskontrollen	Probenanzahl	
	SOLL	IST
Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln	5.010	8.273
Rückverfolgbarkeit von Lebensmittelbedarfsgegenständen	1.227	2.128
Hygienepaxis und Einhaltung von Kennzeichnungsvorgaben in der Gastronomie	8.058	10.910
Käseimitate	593	5.796
Allergenkennzeichnung	1.149	387

(3) Lebensmittel-Monitoring

Auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Lebensmittel-Monitorings (AVV Lebensmittel-Monitoring – AVV LM) wird gemeinsam von den für das Monitoring verantwortlichen Einrichtungen des Bundes und der Länder jährlich ein detaillierter Plan zur Durchführung des Monitorings erarbeitet. Gegenstand dieses Planes sind die Auswahl der Lebensmittel, die Anzahl der Proben für jedes Lebensmittel und die darin zu untersuchenden Stoffe sowie Vorgaben zur Methodik der Probenahme und der Analytik.

Die ausgewählten Lebensmittel werden durch die Untersuchungseinrichtungen der Länder analysiert. Die Organisation des Monitorings, die Erfassung und Speicherung der Daten und die Auswertung der Monitoring-Ergebnisse sowie deren Berichterstattung obliegen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

Das „Handbuch Lebensmittel-Monitoring 2007“ mit den Planungsdaten zum Kontrollprogramm, der Bericht zum Lebensmittel-Monitoring 2007 und eine tabellarische Zusammenstellung der diesem Bericht zugrunde liegenden Daten mit dem Titel „Tabellenband zum Bericht über die Monitoring-Ergebnisse des Jahres 2007“ sind im Internet abrufbar unter www.bvl.bund.de/lebensmittelmonitoring.

Wie im MNKP im Kapitel 3.3.1. erläutert, wurde das Monitoring im Jahr 2007 zweigeteilt durchgeführt: Ein Teil der Lebensmittel wurde aus dem in Anlehnung an den repräsentativen Warenkorb für den Zeitraum 2005 - 2009 festgelegten Rahmenplan der AVV LM ausgewählt, um die Rückstands- und Kontaminationssituation unter repräsentativen Beprobungsbedingungen zu verfolgen. Bei der Festlegung der zu untersuchenden Einzel-

Lebensmittel aus den dort genannten Lebensmittelgruppen wurden das aktuelle Ernährungsverhalten der Bevölkerung, Erkenntnisse über Kontaminationen sowie Empfehlungen aus früheren Untersuchungen für eine erneute Überprüfung der Kontaminationssituation berücksichtigt. Außerdem wurde das EU-weit koordinierte Überwachungsprogramm (KÜP) gemäß der Empfehlung 2007/225/EG zur Einhaltung der Höchstmengen von Pflanzenschutzmittelrückständen in das Warenkorb-Monitoring integriert. Im Rahmen des KÜP wurden im Jahr 2007 ausschließlich Lebensmittel pflanzlicher Herkunft untersucht.

Im anderen Teil des Monitorings wurden zielorientiert spezielle Fragestellungen in Form von Projekten bearbeitet.

Lebensmittel- und Stoffauswahl für das Warenkorb-Monitoring

Im Jahr 2007 wurden aus dem Warenkorb sechs Lebensmittel/-gruppen tierischen und 31 Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs in die Untersuchung einbezogen. Die Tabelle LMM-1 gibt einen Überblick über die Lebensmittel/-gruppen und die darin untersuchten Stoffgruppen bzw. Stoffe.

Basierend auf aktuellen Erkenntnissen zur Rückstandssituation und Kontamination der Lebensmittel und durch Einführung weiterer Analysenmethoden wurde das Spektrum der zu analysierenden Stoffe gezielt an die in der Vergangenheit auffälligen und potenziell zu erwartenden Rückstände und Kontaminanten angepasst. Die Proben im Warenkorb-Monitoring wurden beispielsweise auf bis zu 620 Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und persistente Organochlorverbindungen in Erdbeeren und Tomaten, acht Elemente in Honig und Roggenkörnern sowie 45 Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Honig untersucht. Durch apparative Verbesserungen der Analysenmesstechnik wurde gleichzeitig die Nachweisempfindlichkeit der Analysenmethoden erheblich gesteigert, so dass oft wesentlich geringere Gehalte und somit auch häufiger Rückstände von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen nachgewiesen wurden.

Tab. LMM-1 Lebensmittel des Warenkorb-Monitorings und darin untersuchte Stoffgruppen/Stoffe im Jahr 2007.

Lebensmittel	Stoffgruppen/Stoffe
Rind, Fleischteilstück	Elemente
Wildschwein, Fleischteilstück	Elemente
Wildschwein, Fettgewebe	Nitromoschus-Verbindungen, persistente Organochlorverbindungen, Pflanzenschutzmittel
Schinken, gepökelt, luftgetrocknet, ungeräuchert	Elemente, persistente Organochlorverbindungen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Speck, roh, geräuchert	persistente Organochlorverbindungen, Pflanzenschutzmittel, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
Honig	Elemente, Hydroxymethylfurfural, Pflanzenschutzmittel, pharmakologisch wirksame Stoffe
Roggenkörner	Elemente, Mykotoxine
Cashewnuss	Aflatoxine, Elemente, Ochratoxin A
Pistazie	Aflatoxine, Elemente, Pflanzenschutzmittel (Bromid)
Macadamianuss, geröstet, gesalzen	Aflatoxine, Elemente, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
Marone	Aflatoxine, Elemente, Ochratoxin A, Pflanzenschutzmittel (Bromid)
Kopfsalat	Nitrat, Pflanzenschutzmittel

Lebensmittel	Stoffgruppen/Stoffe
Römischer Salat	Elemente, Nitrat, persistente Organochlorverbindungen, Pflanzenschutzmittel
Spitzkohl	Elemente, Nitrat, Pflanzenschutzmittel
Wirsingkohl	Elemente, Nitrat, Pflanzenschutzmittel
Porree	Pflanzenschutzmittel
Tomate	persistente Organochlorverbindungen, Pflanzenschutzmittel
Radieschen	Elemente, Nitrat, Pflanzenschutzmittel
Rettich	Elemente, Nitrat, Pflanzenschutzmittel
Austernseitling	Elemente, persistente Organochlorverbindungen, Pflanzenschutzmittel
Zuchtchampignon	Elemente, persistente Organochlorverbindungen, Pflanzenschutzmittel
Erdbeere	persistente Organochlorverbindungen, Pflanzenschutzmittel
Apfel	Elemente, persistente Organochlorverbindungen, Pflanzenschutzmittel
Pfirsich/Nektarine	persistente Organochlorverbindungen, Pflanzenschutzmittel
Kakifrukt/Sharon	Elemente, Pflanzenschutzmittel
Mango	Elemente, Pflanzenschutzmittel
Aprikose, getrocknet	Aflatoxine, Elemente, Ochratoxin A, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, Pflanzenschutzmittel
Korinthe, Rosine, Sultanine	Elemente, Ochratoxin A, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, Pflanzenschutzmittel
Hefeweizenbier, hell	Deoxynivalenol, Elemente, Ochratoxin A
Vollbier, Pils	Deoxynivalenol, Elemente, Ochratoxin A
Vollbier, Schwarzbier	Deoxynivalenol, Elemente, Ochratoxin A
Currypulver	Aflatoxine, Elemente, Ochratoxin A, Pflanzenschutzmittel
Muskatnuss	Aflatoxine, Elemente, Ochratoxin A, Pflanzenschutzmittel
Paprikapulver	Aflatoxine, Elemente, Ochratoxin A, Pflanzenschutzmittel

Lebensmittel- und Stoffauswahl für das Projekt-Monitoring

Für das Projekt-Monitoring wurden gezielt Lebensmittel bzw. Stoffe/Stoffgruppen ausgewählt, bei denen sich aufgrund aktueller Erkenntnisse ein spezifischer Handlungsbedarf ergeben hatte. Nachfolgend werden in Tabelle LMM-2 die Projekte aufgeführt.

Tab. LMM-2: Überblick über die Projekte im Lebensmittel-Monitoring.

Lebensmittel	Spezielle Fragestellung
Sternfrucht (Karambole), Kapstachelbeere (Physalis)	Pflanzenschutzmittelrückstände in exotischen Früchten
Tafelweintrauben	Einzelfruchtanalysen bei Trauben auf Pflanzenschutzmittelrückstände
Röstkaffee	Ochratoxin A in gemahlenem und ungemahlenem Röstkaffee
Mineralwasser	Bor in Mineralwasser
Aal, Eier, Hering, Karpfenfische, lachsähnliche Süßwasserfische, Miesmuschel, Milch, Nahrungsergänzungsmittel auf Fischölbasis, Regenbogenforelle, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schweineleber, Seelachs, Sprotte, Wildschweinfleisch und -fettgewebe	Monitoring der Hintergrundbelastung verschiedener Lebensmittel mit Dioxinen und PCB
Apfel, Kartoffel	Kupfer in ökologisch erzeugten Lebensmitteln
Säuglings- und Kleinkindernahrung	Furan in Säuglings- und Kleinkindernahrung
Geflügelerzeugnisse (Fleischteilstücke von Hähnchen/Huhn, Pute, Gans, Cordon bleu vom Hähnchen)	3-MCPD in Geflügelprodukten
Grünkohl	Pflanzenschutzmittelrückstände in Grünkohl
Brennnesseltee, Hagebuttentee, Pfefferminzblätterttee, Rooibostee, Kräutertee	Nitrat in Kräutertee

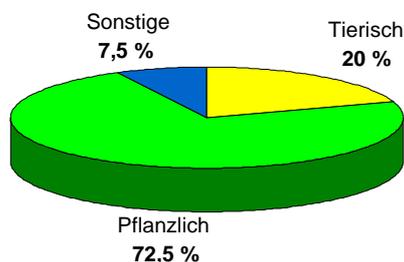
Probenzahlen

Im Zeitraum 2005 bis 2009 werden im Monitoring vorwiegend Lebensmittel aus dem Warenkorb beprobt, die bereits im Monitoring 1995 bis 2002 untersucht worden sind. Ziel dieser erneuten Untersuchung ist die Fragestellung, ob sich die Kontamination verändert hat. Für diesen Fall und auch für den Vergleich verschiedener Lebensmittel innerhalb einer Lebensmittelgruppe wird auf einen statistischen Ansatz zurückgegriffen, wonach in der Regel 65 Proben oder ein Mehrfaches davon benötigt werden.

Im koordinierten Überwachungsprogramm (KÜP) der EU zu Pflanzenschutzmittelrückständen werden für Deutschland jeweils 93 Proben pro Jahr vorgeschrieben. Bei Lebensmitteln, für die bereits Ergebnisse aus früheren Monitoringuntersuchungen vorliegen und die im Rahmen des EU-Programms erneut zu untersuchen waren, wurden deshalb ca. 100 Proben untersucht.

Wenn Lebensmittel untersucht werden, für die noch keine Informationen zur Kontamination vorliegen, wird in der Regel ein Stichprobenumfang von 240 Proben je Lebensmittel festgesetzt. Diese Probenzahl garantiert die Repräsentativität der Proben und gestattet, statistische Aussagen mit der gewünschten Sicherheit zu treffen.

Im Jahre 2007 wurden insgesamt 4957 Proben untersucht. Entsprechend dem Marktangebot stammten davon 290 Proben (5,8 %) aus der ökologischen Landwirtschaft. Die Proben wurden überwiegend im Handel, teilweise aber auch direkt beim Erzeuger, Hersteller und Abpacker sowie Vertriebsunternehmer bzw. Transporteur entnommen. Der Anteil der Lebensmittel tierischen bzw. pflanzlichen Ursprungs am Gesamtprobenaufkommen ist der Abbildung LMM-1 zu entnehmen; Nahrungsergänzungsmittel, Fertiggerichte, Säuglings- und Kleinkindernahrung sowie Mineralwasser wurden in dieser Abbildung der Kategorie „Sonstige“ zugeordnet. Die Anteile der aus dem In- bzw. Ausland stammenden Lebensmittel zeigt Abbildung LMM-2. Bedingt durch die Lebensmittelauswahl wurden gegenüber 2006 wesentlich mehr einheimische Erzeugnisse und dafür weniger Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der EU und Drittstaaten untersucht.



**Abb. LMM-1: Probenanteile
Tierisch/ Pflanzlich/Sonstige**

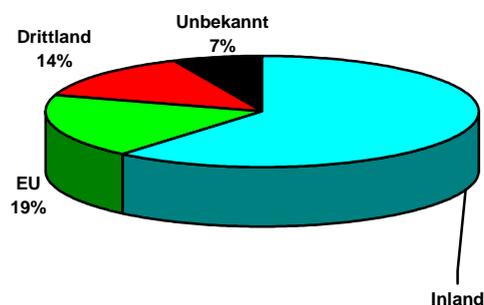


Abb. LMM-2: Probenanteile nach Herkunft

Im Warenkorb-Monitoring 2007 wurde die geplante Gesamtprobenzahl insgesamt mit 102 % erfüllt. Die fehlenden Proben, dabei insbesondere bei Pistazien und Maronen, wurden dadurch aufgewogen, dass bei anderen, hinsichtlich des Verzehrs wesentlich bedeutsameren Lebensmitteln bis zu 19 % mehr Proben untersucht worden waren als ursprünglich geplant.

Gleiches gilt für die Untersuchungen im Projekt-Monitoring. Hier wurden insgesamt 5 % mehr Proben untersucht als vorgesehen.

(4) Dioxin-Monitoring

In Umsetzung der Empfehlung der Kommission 2006/794/EG für das Monitoring der Hintergrundbelastung von Lebensmitteln mit Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB wurden für das Jahr 2007 in Deutschland 249 Proben untersucht. Die Untersuchungen wurden als Teil des Lebensmittel-Monitorings durchgeführt. Der Empfehlung folgend, wurden insbesondere Analysen von Fischen (Aquakultur, Wildfang), Fleisch, Milch, Eiern und Nahrungsergänzungsmitteln durchgeführt. Ein besonderer Schwerpunkt lag auf der Untersuchung von Wildbret in Form von Wildschweinfleisch und Fettgewebe vom Wildschwein. Nahrung für Säuglinge und Kleinkinder, ebenfalls in der Empfehlung der Kommission 2006/794/EG vorgesehen, wurde im Jahr 2007 nicht untersucht. Deutschland hat bereits im Jahr 2006 die Ergebnisse von 125 Proben Säuglings- und Kleinkindernahrung im Rahmen der Empfehlung der Kommission 2004/705/EG der Kommission übermittelt. Auf Grundlage dieser Daten hat Deutschland einen Vorschlag für die Festsetzung von Höchstgehalten und Auslösewerten für Dioxine und PCB in Säuglings- und Kleinkindernahrung in den EG-Sachverständigenausschuss „Langlebige organische Schadstoffe (POPs) in Lebensmitteln“ eingebracht³.

Deutschland wird die Ergebnisse für das Monitoring der Hintergrundbelastung von Lebensmitteln mit Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB für das Jahr 2007 in einem nationalen Monitoringbericht veröffentlichen (www.bvl.bund.de/infomaterial). Gemäß der Empfehlung der Kommission 2006/794/EG werden diese Daten ebenfalls an die Kommission übermittelt werden, um wieder als Teilergebnis in das Monitoringprogramm der Kommission einzufließen.

(5) Kontrollprogramme für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln

Mit Empfehlung 2007/225/EG wurde ein koordiniertes gemeinschaftliches Überwachungsprogramm (KÜP) für 2007 bekannt gegeben, mit dem die Einhaltung der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide und bestimmten anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs kontrolliert werden soll. Dieses stützt sich weiterhin auf die Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG. Da die im Rahmen des Überwachungsprogramms beprobten Partien nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden sollen, wurde das koordinierte Überwachungsprogramm wie in den Jahren zuvor in das Lebensmittel-Monitoring integriert. Auf eine Beprobung von Roggen wurde verzichtet, da die Belastung von Roggen mit Pflanzenschutzmittelrückständen

³ Sitzung des EG-Sachverständigenausschusses „POPs in Lebensmitteln“ am 16. Januar 2008 in Brüssel

bekannter Maßen gering und unauffällig ist und eine Überprüfung im Lebensmittel-Monitoring letztmalig erst im Jahr 2004 erfolgte. Aus der routinemäßigen Überwachung im Jahr 2007 liegen hierzu ausreichend Ergebnisse vor.

Zusätzlich zu den Kontrollen im Rahmen der koordinierten Überwachungsprogramme ist die Untersuchung von Lebensmitteln auf Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln Bestandteil der routinemäßigen, risikoorientierten Überwachung der Länder.

Das BVL fasst die Ergebnisse aller Untersuchungen zusammen und meldet Sie im Rahmen der nationalen Berichterstattung Pflanzenschutzmittel-Rückstände an die Kommission. Ein Bericht und detaillierte Tabellen sind auf der Homepage des BVL unter dem Link www.bvl.bund.de/berichtpsm abrufbar. Die Kommission erstellt auf Basis der Mitteilungen aus allen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Bericht (Annual EU-wide Pesticide Residues Monitoring Report) und veröffentlicht ihn im Internet unter http://ec.europa.eu/food/fvo/specialreports/pesticides_index_en.htm.

Für das Jahr 2007 wurden der Meldestelle im BVL für die Berichterstattung Daten zu 17.617 Proben übermittelt. Dabei wurden 4.570.122 Analyseergebnisse mitgeteilt. Es wurde insgesamt auf 857 verschiedene Wirkstoffe untersucht. Durchschnittlich wurden 259 Wirkstoffe pro Probe untersucht. Die hier angegebene Anzahl der Wirkstoffe ist höher als in den EU-Berichten, da dort gemäß den Vorgaben der Kommission bei summierten Wirkstoffen nur die Summen dargestellt werden (so wird z. B. aus sechs übermittelten DDT-Isomeren und -Metaboliten in dem Bericht als „DDT, Summe“ nur ein „Wirkstoff“ errechnet).

Aufgrund der Datenfülle ist eine Zusammenstellung und Analyse aller Ergebnisse der Probenuntersuchungen vor Ablauf der in Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgesetzten Frist (31.08.) für die Übermittlung der Informationen aus dem koordinierten Kontrollprogramm der Gemeinschaft nach Art. 29 der Verordnung und den nationalen Kontrollprogrammen nach Art. 30 der Verordnung nicht möglich. In Bezug auf die bereits vorliegenden Informationen wird auf die Länderberichte in Teil II verwiesen.

(6) Nationaler Rückstandskontrollplan

Der Nationale Rückstandskontrollplan (NRKP) wird jährlich auf der Grundlage der Richtlinie 96/23/EG der Kommission und deren Folgeentscheidungen vom BVL gemeinsam mit den Ländern erstellt. Gegenstand des NRKPs sind die Probenzahlen zu den zu untersuchenden Lebensmittel liefernden Tieren und Lebensmitteln/Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie Vorgaben zu den zu untersuchenden Stoffen und Matrices, zur Analytik und zu den Probenahmeorten. Der Plan enthält außerdem allgemeine Informationen zu Probenahme, Probenmengen, Transport und Lagerung der Proben.

Ziel des NRKPs ist es, illegale Anwendungen verbotener oder nicht zugelassener Stoffe bei Lebensmittel liefernden Tieren und Lebensmitteln/Erzeugnissen tierischen Ursprungs aufzudecken und die Einhaltung von festgelegten Grenzwerten von zugelassenen Tierarzneimitteln zu kontrollieren. Außerdem wird die Belastung mit Umweltkontaminanten wie beispielsweise Schwermetallen und anderen unerwünschten Stoffen

erfasst. Der Rückstandskontrollplan ist deshalb ausgerichtet auf die Kontrolle der Tierbestände, der Schlachtbetriebe und der Betriebe, die das noch unverarbeitete Roherzeugnis erhalten. Letzteres betrifft insbesondere Betriebe, die Milch, Eier, Honig und Wild verarbeiten. Durch die Probenahme in einer frühen Stufe der Produktionskette können Produkte, die mit Rückständen belastet sind, leicht in den Ursprungsbetrieb zurückverfolgt werden.

Die Organisation des NRKPs, die Erfassung und Speicherung der Daten und die Auswertung der Ergebnisse sowie deren Berichterstattung obliegen dem BVL. Allgemeine Erläuterungen zum Plan sowie die Berichte zu den Ergebnissen des NRKP einschließlich einer tabellarischen Zusammenstellung der dem Bericht zugrunde liegenden Daten sind im Internet abrufbar unter www.bvl.bund.de/nrkp.

Die Probenahme erfolgt zielorientiert. Das bedeutet, dass Kenntnisse über örtliche oder regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden oder dass Hinweisen auf unzulässige oder vorschriftswidrige Tierbehandlungen nachgegangen wird. Der Rückstandskontrollplan ist also nicht auf die Erzielung statistisch repräsentativer Daten ausgerichtet. Er umfasst jedes Jahr immer alle der Lebensmittelgewinnung dienenden lebenden und geschlachteten Tiere sowie Primärerzeugnisse vom Tier, wie Rinder, Schweine, Schafe und Pferde, Geflügel, Fische aus Aquakulturen sowie Kaninchen, Wild, Milch, Eier und Honig.

Rückstandsuntersuchungen nach NRKP 2007 in Zahlen

Im Jahr 2007 wurden 430.402 Untersuchungen an 50.508 Tieren oder Lebensmitteln/Erzeugnissen tierischen Ursprungs durchgeführt. Insgesamt wurde auf 653 Stoffe geprüft, wobei jede Probe auf bestimmte Stoffe dieser Stoffpalette untersucht wird. Zu den genannten Untersuchungs- bzw. Probenzahlen kommen Proben von über 248.000 Tieren hinzu, die mittels einer Screeningmethode, dem so genannten Dreiplattentest, auf Hemmstoffe insbesondere von antibakteriell wirksamen Stoffen untersucht wurden.

Tab. NRKP-1: Anzahl der Proben untersuchter Tiere und Lebensmittel/Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Rind	Schwein	Schaf	Pferd	Geflügel	Aquakulturen	Kaninchen	Wild	Milch	Eier	Honig
15.191	24.795	536	90	6.250	539	12	215	1.970	737	173
Zusätzlich mittels Hemmstofftest untersuchte Proben:										
18.498	225.778	3.687	31	17	50	29	3	-	-	-

Nach allgemeinen Vorgaben der EU soll jede Probe auf Stoffe aus einer bestimmten Stoffgruppe des Anhangs I der Richtlinie 96/23/EG untersucht werden. Darüber hinaus kann die Probe freiwillig auf weitere Stoffe aus anderen Stoffgruppen untersucht werden. Eine Ausnahme bilden Milch und Eier, bei denen bereits die Kommission die Untersuchung einer Probe auf mehrere Stoffgruppen vorgibt. Die Auswahl der Stoffe erfolgt durch eine Bewertung (compound valuation), in die verschiedene Risikofaktoren einfließen.

(7) Zoonosenberichterstattung

Nach Art. 9 der Zoonosen-Richtlinie 2003/99/EG ist Deutschland verpflichtet, jährlich einen Zoonosentrendbericht (Trends and Sources of Zoonoses and Zoonotic Agents) zu erstellen. Dieser wird bis Ende Mai an die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) übermittelt. Diese erstellt auf Basis der Mitteilungen aus allen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Bericht (Community Summary Report on Trends and Sources of Zoonoses, Zoonotic Agents, Antimicrobial resistance and Foodborne outbreaks in the European Union) und veröffentlicht ihn im Internet unter www.efsa.europa.eu/EFSA/efsa_locale-1178620753824_1178671312912.htm. Aus den Mitteilungen der Länder über die Zoonosen-Untersuchungen wird jährlich auch ein nationaler ausführlicher Bericht erstellt und vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) veröffentlicht (www.bfr.bund.de/cd/299).

Für den Bericht werden Daten über Zoonosennachweise auf allen Ebenen, von Futtermitteln über Tiere bis hin zu Lebensmitteln sowie Infektionen des Menschen zusammengestellt. Dazu fragt das BfR bei den obersten Landesbehörden jährlich die Zahl der Untersuchungen auf Zoonosenerreger wie *Salmonella*, *Campylobacter*, *Listeria*, *Yersinia*, *E. coli* (VTEC/STEC) und die Zahl der positiven Nachweise ab. Die Daten werden beim BfR in eine Datenbank (Zoonosendatenbank) überführt. Ziel ist es, anhand der verfügbaren Daten Hinweise auf Entwicklungstendenzen bei Zoonosen auf nationalem und europäischem Niveau zu erhalten.

In den Referenzlaboratorien des BfR werden ggf. weitergehende molekularbiologische Untersuchungen durchgeführt und u.a. Serotypen, Phagentypen und antimikrobielle Resistenzen aus den Isolaten ermittelt, die von den Ländern eingesandt werden. Die Referenzlabore senden die Ergebnisse an die Länderinstitute zur Zusammenführung mit den Probenergebnissen.

(8) Länderübergreifende Kontrollprogramme

Die im Folgenden aufgeführten Vorkommnisse haben im Jahr 2007 die Lebensmittelkontrollbehörden mehrerer Länder betroffen und wurden deshalb in den Rahmenbericht aufgenommen. Sie werden jeweils im Zusammenhang dargestellt und sind im FIS-VL unter https://fis-vl.bund.de/Members/irc/fis-vl/fis-vl/library?l=/berwachung/mnkp-erarbeitungaktualis/jahresberichte/03_sitzungen_der_redaktionsgrupp/01_rahmenbericht_2007/anlagen_rahmenbericht&vm=detailed&sb=Title als Anlagen zum Rahmenbericht abrufbar.

- Minimierung der Cumaringehalte in zimthaltigen Lebensmitteln (LM_Cumarin)
- Dioxine und PCP in depolymerisiertem Guarkernmehl aus Indien (LM_Guarkernmehl)

Kontrollen im ökologischen Landbau

Betriebe, die nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus wirtschaften, unterliegen zusätzlich zu den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 auch den Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung). Die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung in den Betrieben wird durch private Kontrollstellen nach den Artikeln 8 und 9 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 geprüft (vergl. Kap. 2.1.5. des MNKP). Die privaten Kontrollstellen werden durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zugelassen und durch die zuständigen Behörden der Länder überwacht. Sie begleiten auf Basis einer Risikoanalyse ausgewählte Inspektionen und führen zum Teil auch eigenständig Nachkontrollen durch. Mindestens einmal jährlich findet ein Office-Audit durch die zuständige Behörde bei allen im jeweiligen Land ansässigen Kontrollstellen statt.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Überwachung des ökologischen Landbaus wird auf die jährlichen zusammenfassenden Berichte Deutschlands nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwiesen, die der Kommission vor dem 01. Juli eines jeden Jahres vorzulegen sind. Ein Teil der Berichtsdaten ist auch im OFIS-System (Organic Farming Information System) eingestellt.

Der Bericht nach Art. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthält neben den o. g. Angaben die Adressen und Ansprechpartner in den für die Überwachung der privaten Kontrollstellen für den ökologischen Landbau zuständigen Länderbehörden. Darüber hinaus enthält er Angaben zu den zugelassenen privaten Kontrollstellen, der Anzahl kontrollierter Betriebe sowie der Anzahl von den Kontrollstellen durchgeführter Kontrollen auf den Betrieben. Beschrieben werden auch die von den zuständigen Länderbehörden durchgeführten Office-Audits bei den Kontrollstellen und die Kontrollbegleitungen.

In der Meldung nach Artikel 15 werden eine Bewertung der Personal- und Ressourcenkapazität der Kontrollstellen und eine Einschätzung der durchgeführten Kontroll- und Sanktionsverfahren sowie der ggf. festgestellten Schwächen und Unregelmäßigkeiten in der Arbeit der Kontrollstellen vorgenommen.

Futtermittelkontrolle

Für die amtliche Futtermittelkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland sind nach § 38 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) die Länder zuständig. Die Durchführung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Grundlage für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle in den Ländern ist der „Rahmenplan der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor“ (Rahmenplan), der Bestandteil des mehrjährigen nationalen Kontrollplanes und dort unter Nr. 3.3.2 „Futtermittelüberwachung“ genannt und beschrieben ist. Der Rahmenplan wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durch die Länder, das BMELV, das BVL und das BfR

erstellt. Er wird in Anpassung an die Kontrollergebnisse der Vorjahre, an konkrete Bedingungen einzelner Länder aufgrund aktueller Problemstellung sowie neuer Erkenntnisse fortgeschrieben und aktualisiert. Dabei werden auch Empfehlungen der Europäischen Kommission für koordinierte Kontrollprogramme im Bereich der Futtermittel sowie ggf. von der Kommission vorgeschlagene Statuserhebungen berücksichtigt. Die Verabschiedung des Rahmenplans für die Jahre 2007 bis 2011 erfolgte auf der Agrarministerkonferenz des Bundes und der Länder am 20. April 2007.

Die Kontrollen erfolgen risikoorientiert und umfassen sowohl Prozesskontrollen (Betriebs- und Buchprüfungen) als auch Produktkontrollen (strategischen Ziel I). Bei einer Betriebsprüfung wird der Betrieb auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 kontrolliert (z. B. durch Erfassung der betrieblichen Regelungen – einschließlich der qualitätssichernden Maßnahmen -, durch Begehung und Kontrolle der Räumlichkeiten und Anlagen und durch Überprüfung der Dokumente, von Abläufen, Tätigkeiten oder Erzeugnissen).

Im Rahmen einer Buchprüfung wird insbesondere die Einhaltung der Dokumentationspflichten der Betriebe über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung kontrolliert. Zu den Produktkontrollen zählen die Beprobungen von Futtermitteln unterschiedlicher Art (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Zusatzstoffe, Vormischungen) und deren produktspezifische Untersuchung auf Inhaltsstoffe, Futtermittel-Zusatzstoffe, unerwünschte Stoffe, unzulässige Stoffe, verbotene Stoffe oder Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln (strategisches Ziel IV). Dazu gehören auch die Kontrolle der Bezeichnung und der Kennzeichnung von Futtermitteln und die Kontrolle der Einhaltung der Verbote zum Schutz vor Täuschung und unerlaubter Werbung.

Art und Umfang der Kontrollen

Die Anzahl der Betriebs- und Buchprüfungen innerhalb eines Kontrolljahres wird durch die Überwachungsbehörden der Länder auf Grundlage ihrer eigenen Risikoanalyse unter Berücksichtigung der landestypischen Strukturen ermittelt. Im Jahr 2007 wurden in insgesamt 15.081 Futtermittelunternehmen 15.972 Betriebsprüfungen und 6.392 Buchprüfungen durchgeführt (Abb. FM-1). Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Steigerung der Betriebsprüfungen um 4,1 % und der Buchprüfungen um 26,6 %.

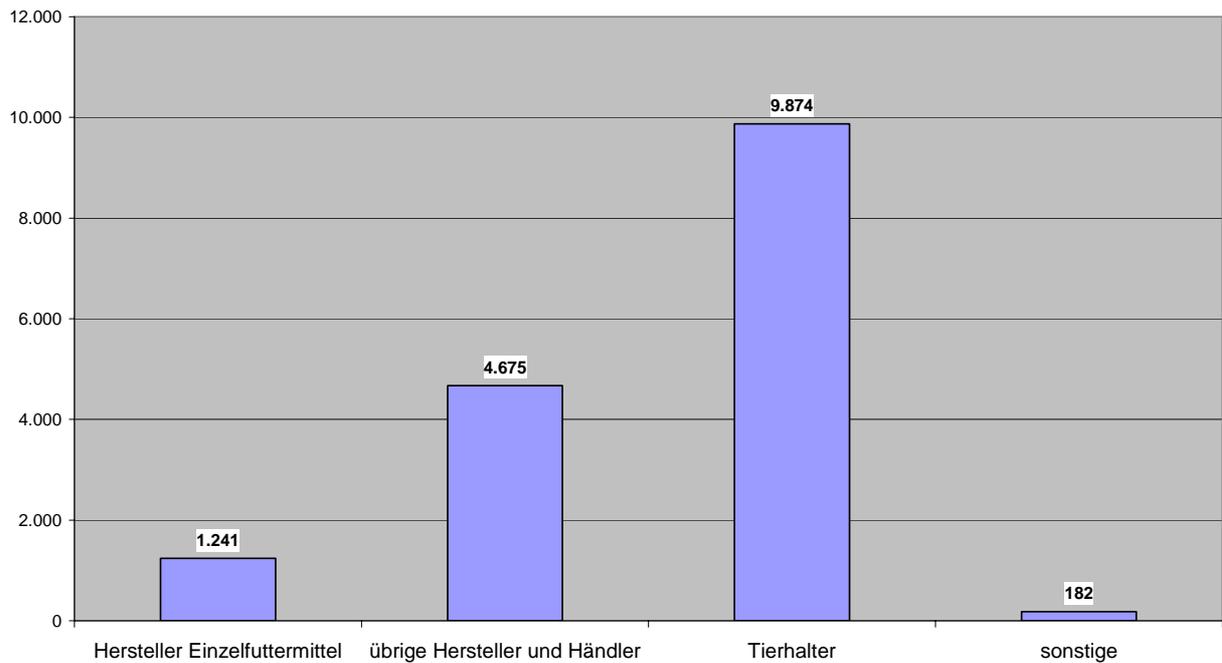


Abb. FM-1 Anzahl der Betriebsprüfungen

Bei den Betriebsprüfungen wurden 18.275 Futtermittelproben gezogen, das sind 843 (4,8 %) Proben mehr als im Vorjahr (Abb. FM-2). Die Auswahl und Festlegung der Probenahmen erfolgt in den verschiedenen Stufen der Futtermittelkette nach einem offenen Kontrollansatz unter Anwendung des so genannten „Flaschenhalsprinzips“. Berücksichtigt werden die eingesetzten Erzeugnisse, die produzierten, transportierten, gelagerten und verfütterten Futtermittel sowie die in den vergangenen Jahren festgestellten Auffälligkeiten.

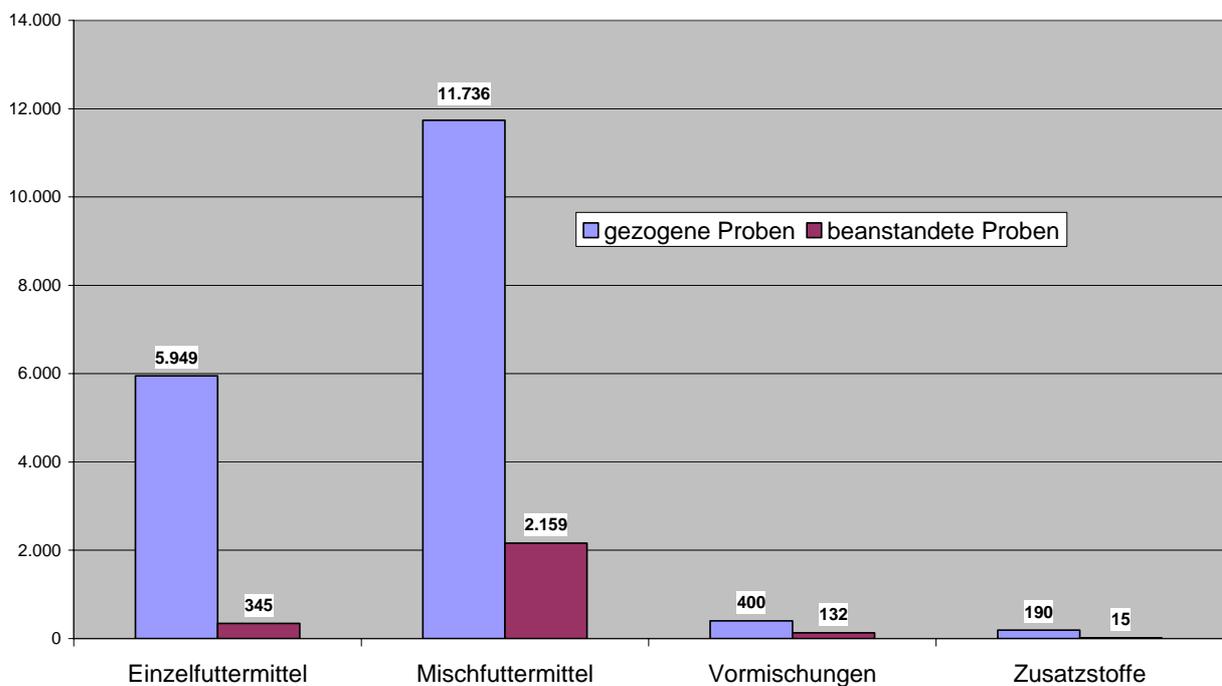


Abb. FM-2 Anzahl der gezogenen und beanstandeten Futtermittel-Proben

An den 18.275 Proben wurden 142.472 Einzelbestimmungen (ohne Rückstandsanalysen auf Pflanzenschutzmittel) durchgeführt. Das sind 41.552 Einzelbestimmungen mehr als die im Rahmenplan vorgeschlagenen 100.920 Bestimmungen (Abb. FM-3). Diese deutliche Überschreitung der vorgegeben Zahl ist zum Teil durch die ständig steigende Zahl an Substanzen zu erklären, die in einem Analyseverfahren durch Multimethoden erfasst werden können. Dies trifft (neben den Pflanzenschutzmitteln) im Wesentlichen auf die so genannten "pharmakologisch wirksamen Substanzen" (PWS) zu. Im Rahmenplan sind 6.640 Einzelbestimmungen auf PWS vorgeschlagen, im Jahr 2007 wurden jedoch insgesamt 31.490 Einzelbestimmungen auf diese Substanzen durchgeführt.

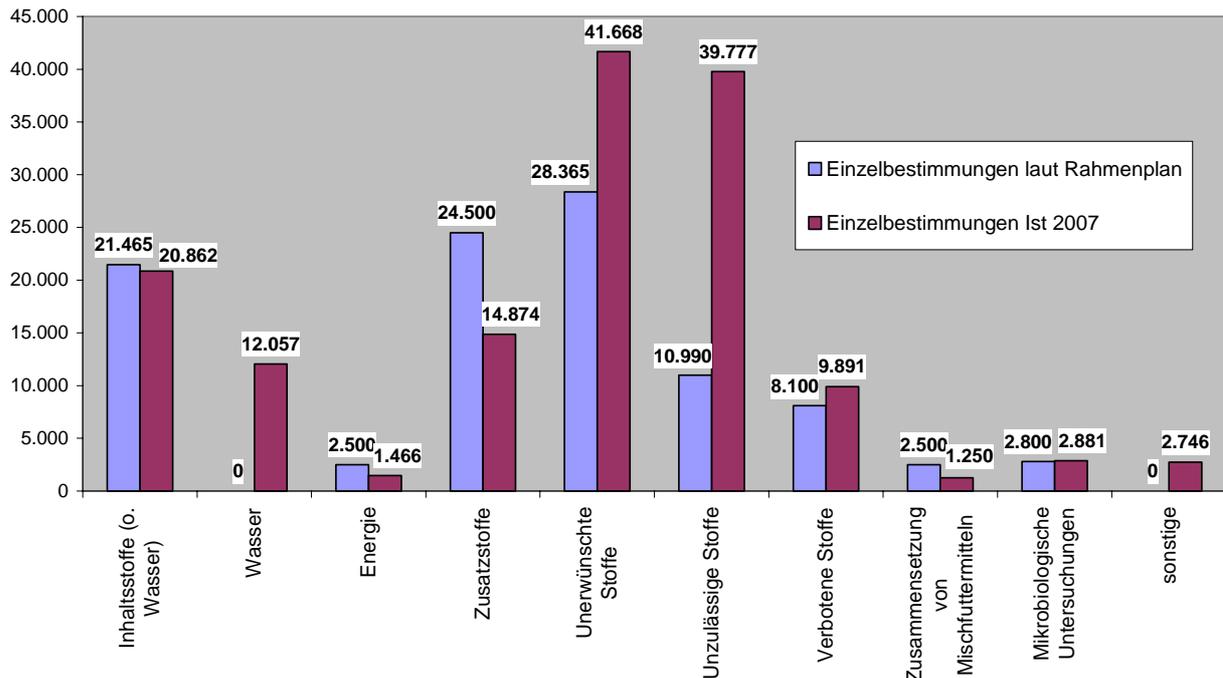


Abb. FM-3 Soll/Ist-Vergleich der Einzelbestimmungen laut Futtermittel-Rahmenplan

Gemäß der Empfehlung der Kommission 2006/576/EG betreffend das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A, T-2- und HT-2-Toxin sowie von Fumonisinen in zur Verfütterung an Tiere bestimmten Erzeugnissen sollte einer der Schwerpunkte der Kontrollen die Fortsetzung der Untersuchungen auf die genannten Mykotoxine und deren gleichzeitiges Vorkommen in einer Probe sein. Dieser Empfehlung wird dadurch entsprochen, dass im Rahmenplan insgesamt 5.050 Einzelbestimmungen auf Mykotoxine in Einzel- und Mischfuttermitteln vorgesehen sind. Diese Zahl wurde mit 8.997 in den Ländern durchgeführten Einzelanalysen deutlich übertroffen.

5.070 Hersteller und Händler wurden von der Futtermittelüberwachung kontrolliert. Die Anzahl der durch die Futtermittelüberwachung kontrollierten Tierhalter erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 17,0 % auf 9.837. Mit einem Anteil von 65,2 % an den insgesamt durchgeführten Kontrollen wurden wie in den Vorjahren mehr als die Hälfte der Kontrollen in Tiere haltenden Betrieben durchgeführt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygieneverordnung) wurde für alle Futtermittelunternehmer eine Registrierungs- bzw. Zulassungspflicht eingeführt.

Sie gilt für die Futtermittelprimärproduktion ebenso wie für alle sonstigen Erzeugungs-, Herstellungs-, Lagerungs-, Transport- oder Verarbeitungsstufen. Auch Erzeuger- und Herstellerbetriebe von Einzelfuttermitteln, alle Betriebe zur Herstellung von Mischfuttermitteln (gewerblich oder nicht gewerblich) sowie solche Betriebe, die im Auftrag lagern und transportieren, müssen sich registrieren lassen. Durch die Länder wurden für das Berichtsjahr 2007 insgesamt 320.781 registrierte Futtermittelbetriebe gemeldet. Die Anzahl der zugelassenen Betriebe mit Tätigkeiten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Jahr 2007 belief sich auf 811.

Tiergesundheit

Tierseuchenbekämpfung

Die amtliche Überwachung der Tiergesundheit und die Tierseuchenbekämpfung liegen im Zuständigkeitsbereich der Länder. Der Bund nimmt jedoch koordinierende Aufgaben bei Ausbrüchen und der Kontrolle wichtiger Tierseuchen sowie Tierkrankheiten wahr. Beteiligt hieran ist das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), das bei der epidemiologischen Untersuchung im Falle von Tierseuchen gemäß dem gesetzlichen Auftrag mitwirkt (Referenzlabore und epidemiologische Einsatzgruppe). Weiterhin obliegen dem Institut die Entwicklung von Datenbanken und Meldesystemen als Grundlage für die Erfassung und Auswertung von Daten, die bei Überwachungstätigkeiten der Länder im Bereich der Tiergesundheit erhoben werden (u. a. TSN, KSP-Wildschweinedatenbank, AI-Wildvogelmonitoringdatenbank).

Im Rahmenbericht wird daher auf die folgenden Tierseuchen mit länderübergreifender Bedeutung eingegangen, die im Berichtszeitraum besonderen Kontroll- und Bekämpfungsaktivitäten unterlagen und für die beim Bund Daten aus den Ländern vorliegen:

- Aviäre Influenza (AI)
- Klassische Schweinepest (KSP)
- Tollwut
- Blauzungenkrankheit (BT)
- Transmissible Spongiforme Encephalopathien (TSE)

Die hier vorgenommene Darstellung zu den genannten Tierseuchen basiert auf den Beiträgen, die dem jährlich zu erstellenden Tiergesundheitsjahresbericht (TGJB) (www.fli.bund.de/1167.html) entnommen sind. Dieser enthält neben Erläuterungen zur epidemiologischen Situation auch Ausführungen zu den Labordiagnosen und den Bekämpfungsmaßnahmen zu den betreffenden Tierseuchen.

Diese Beiträge werden mit Daten aus der Überwachung ergänzt, die von den Ländern im Rahmen von Berichtspflichten bzw. der Beteiligung an Monitoringprogrammen erhoben und an den Bund übersendet wurden.

Abschließend werden Pläne der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung dieser Krankheiten im Jahr 2008 beigelegt.

Die Dokumente, auf die im Folgenden verwiesen wird, können im FIS-VL unter der Adresse https://fis-vl.bund.de/Members/irc/fis-vl/fis-vl/library?l=/berwachung/mnkp-erarbeitungaktualis/jahresberichte/03_sitzungen_der_redaktionsgrupp/01_rahmenbericht_2007/beigefgte_dokumente/tiergesundheit&vm=detailed&sb=Title abgerufen werden.

(1) Untersuchungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung von Erhebungen über Geflügelpestvorkommen in Haus- und Wildgeflügelbeständen im Jahr 2007

Die Darstellung zur Aviären Influenza basiert auf dem Beitrag zum TGJB 2007 (TG_AI_1_TGJB). Dieser wird ergänzt durch eine Übersichtstabelle zum AI-Wildvogelmonitoring (TG_AI_2_Wildvogelndatenbank).

Beigelegt wird weiterhin der Plan der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung von Erhebungen über Geflügelpestvorkommen in Haus- und Wildgeflügelbeständen im Jahr 2008 (TG_AI_3_Plan).

(2) Klassische Schweinepest; Plan zur Bekämpfung und Überwachung 2007

Die Darstellung der Klassischen Schweinepest basiert auf dem Beitrag zum TGJB 2007 (TG_KSP_1_TGJB). Dieser wird ergänzt durch Übersichtstabellen zu den untersuchten Wildschweinen aus 3 beteiligten Ländern (TG_KSP_2_Wildschweinedatenbank).

(3) Tollwut; Tilgungsplan 2007

Die Darstellung der Tollwut basiert auf dem Jahresbericht, angefertigt im Rahmen der Entscheidung 2006/875/EG der Kommission vom 30. November 2006 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2007 vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und bestimmten TSE und zur Verhütung von Zoonosen (TG_Tollwut_1_Bericht).

Ergänzend wird der Plan der Bundesrepublik Deutschland für ein Programm zur oralen Immunisierung von Füchsen gegen Tollwut -Jahr 2008 und 2009 (TG_Tollwut_2_Plan) beigelegt und der Antrag auf Finanzhilfe⁴ (TG_Tollwut_3_Plan).

(4) BT-Monitoringprogramm 2007

Die Darstellung zur Blauzungenkrankheit basiert auf dem Beitrag zum TGJB 2007 (TG_BT_1_TGJB).

Dieser wird ergänzt mit dem Plan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit im Jahr 2008 (TG_BT_2_Plan).

⁴ Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung und Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

(5) Transmissible Spongiforme Encephalopathien (TSE): Überwachung im Jahr 2007

Die Darstellung zu TSE basiert auf dem Beitrag zum TGJB 2007 (TG_TSE_1_TGJB). Dieser wird ergänzt mit zwei Tabellen: a) TSE-Inzidenz in den Ländern; b) Durchführung der TSE-Überwachungsverordnung und der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE (TG_TSE_2_Tabellen).

Ergänzend wird der Plan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung und Überwachung der TSE im Jahr 2008 (TG_TSE_3_Plan) beigelegt.

Die Darstellung der Kontroll- und Überwachungstätigkeit zu weiteren Tierseuchen und Tierkrankheiten erfolgt im Rahmen der einzelnen Länderberichte.

(6) Prävalenzstudie zur Erhebung von Salmonellen bei Puten

Die Studie wurde gemäß den Vorgaben der Entscheidung 2006/662/EG durchgeführt. Die Ergebnisse wurden der Europäischen Kommission zur Weiterleitung an die EFSA mitgeteilt sowie als Ergebnisbericht im Internet eingestellt (www.bfr.bund.de/cm/208/grundlagenstudie_zur_erhebung_der_praevalenz_von_salmonellen_in_truthuehnerbestaenden.pdf). Zudem wurden die Ergebnisse in den Nationalen Zoonosenbericht gemäß Richtlinie 2003/99/EG integriert und der EFSA übermittelt.

In der Puten-Studie wurden in Deutschland 300 Mastputen-Herden und 98 Zuchtputen-Herden untersucht, die repräsentativ ausgewählt worden waren. Fünf Sammelkotproben aus jeder Herde wurden auf Salmonellen untersucht. In den Proben aus Zuchtputenbeständen wurden keine Salmonellen nachgewiesen. Bei insgesamt 31 der 300 untersuchten Mastputenherden (10,3 %) wurden in mindestens einer Probe Salmonellen nachgewiesen. Die Proben wurden im Nationalen Referenzlabor für Salmonellen am BfR serologisch differenziert und weiter untersucht. Ermittelt wurden dabei zwölf verschiedene Salmonellen-Untergruppen. Unter anderem kommen auch die beiden häufigsten Verursacher von Salmonelleninfektionen beim Menschen, *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*, bei Mastputen vor, allerdings in geringem Umfang: *Salmonella Enteritidis* wurde nur in einer Herde nachgewiesen, *Salmonella Typhimurium* in acht Herden. Die Ergebnisse zeigen, dass Puten potenzielle Infektionsquellen für den Menschen sind.

(7) Prävalenzstudie zur Erhebung von Salmonellen bei Schweinen am Schlachthof

Die Studie wurde gemäß den Vorgaben der Entscheidung 2008/55/EG durchgeführt. Die Ergebnisse wurden der Europäischen Kommission zur Weiterleitung an die EFSA mitgeteilt sowie als Ergebnisbericht im Internet eingestellt (www.bfr.bund.de/cm/208/grundlagenstudie_zur_erhebung_der_praevalenz_von_salmonellen_in_mastschweinen.pdf). Zudem wurden die Ergebnisse in den Nationalen Zoonosenbericht gemäß Richtlinie 2003/99/EG integriert und der EFSA übermittelt.

In der Mastschweine-Studie wurden 2569 Proben von Darmlymphknoten bakteriologisch untersucht. Die Proben von 326 Tieren (12,7%) waren dabei Salmonella-positiv.

Das Nationale Referenzlabor für Salmonellen am BfR differenzierte 23 Untergruppen und stellte fest, dass die humanpathogenen Spezies *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* auch bei Mastschweinen vorkommen. *Salmonella Typhimurium* war mit 180 Isolaten (55,2 Prozent der Salmonella-positiven Proben) am häufigsten vertreten, während *Salmonella Enteritidis* mit zehn Isolaten (3,1 Prozent) relativ selten nachgewiesen wurde. Die Ergebnisse zeigen, dass Mastschweine potenzielle Infektionsquellen für den Menschen sind.

Kontrolle der Tierkennzeichnung und –registrierung

Die Gesamtzahl der zu kontrollierenden Betriebe setzt sich aus systematischen Kontrollen (Kontrollen, die anhand von Risikoanalysen festgelegt werden) sowie den anlassbezogenen Kontrollen, den so genannten Cross Checks, die aufgrund von Hinweisen anderer Fachbehörden auf Verstöße in diesem Rechtsbereich durchgeführt werden, zusammen.

Anzahl der kontrollierten Betriebe

Die aufgrund von Risikoanalysen festgelegten Kontrollen umfassen gem. Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 mindestens 5 % aller Rinder haltenden Betriebe, die im Jahr 2007 einen Antrag auf Betriebsprämie stellten.

Nach Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 wurden 3 % der Schaf- und Ziegen haltenden Betriebe, in denen mindestens 5 % des gesamten Schaf- und Ziegenbestandes gehalten werden, kontrolliert. Diese müssen auch 3 % aller Schaf- und Ziegen haltenden Unternehmen, die 2007 einen Antrag auf Betriebsprämie stellten, umfassen.

Nach Art. 44 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 wurden zudem 1 % der Schweine haltenden Unternehmen, die im Jahre 2007 einen Antrag auf Betriebsprämie stellten, kontrolliert.

Überschritten im Vorjahr (2006) die festgestellten Verstöße im Bereich der systematischen Kontrollen einen bestimmten Prozentsatz, erfolgte eine Erhöhung der Kontrollquote. Über die Erhöhung der Kontrollquote entscheiden die zuständigen Behörden der Länder auf Grundlage der Vorgaben der EU⁵.

Bezüglich der Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe und der Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollen im Bereich Kennzeichnung und Registrierung von Rindern wird auf die Berichterstattung gem. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 499/2004 verwiesen.

Ebenso wird bezüglich der Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe und der Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollen im Bereich Kennzeichnung und Registrierung von Scha-

⁵ DS/2006/25 Rev. 1: Arbeitsunterlage Erhöhung des Prozentsatzes der im Zusammenhang mit Cross Compliance zu kontrollierenden Betriebsinhaber, wenn ein erheblicher Grad an Verstößen festgestellt wird

fen und Ziegen auf die Berichterstattung gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 verwiesen.

Risikoanalyse Rinderkennzeichnung

Die Auswahl der systematisch zu kontrollierenden Betriebe erfolgte zentral auf der Grundlage einer Risikoanalyse, die im Regelfall dem Betreiber der HI-Tierdatenbank (www.HI-Tier.de) in Auftrag gegeben wird. Abweichungen hiervon sind in den Länderplänen dargestellt.

Die Zufallsauswahl umfasste max. 25 % der Betriebe, während für die restlichen 75 - 80 % der Betriebe die Risikokriterien „Größe des Tierbestands des Betriebes“, „Bestandsveränderung gegenüber vorangegangenen Jahren“, „Kontrollergebnisse der Vorjahre“, „vorschriftgemäße Mitteilung der Angaben an die zuständige Behörde“ und „Aspekte der öffentlichen Gesundheit / tiergesundheitliche Aspekte“ berücksichtigt wurden. Die Risikogruppe „öffentliche Gesundheit und tierseuchenrechtliche Aspekte“ nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 setzte sich aus den Betrieben zusammen, die seitens der Veterinärverwaltungen in der HI-Tier-Datenbank mit einer Gewichtung zwischen 1 und 100 Punkten direkt gesetzt wurden.

Tierschutz

(1) Kontrollen in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

Der Stand der Entwicklung des Tierschutzes in Deutschland ist Gegenstand eines Berichts, den die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag regelmäßig erstattet. Durch eine Änderung der Rechtsgrundlage wurde das Berichtsintervall im Dezember 2007 von zwei auf vier Jahre verlängert. Die aktuelle Fassung, der "Tierschutzbericht 2007", ist ebenso wie die Berichte der Jahre 2005 und 2003 im Internet unter der Adresse www.bmelv.de/cln_045/nn_753004/DE/07-SchutzderTiere/Tierschutz/Tierschutzberichte/_tierschutzberichte_node.html verfügbar.

Die Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, waren in der Entscheidung 2000/50/EG der Kommission geregelt. Die Entscheidung trat am 1. Januar 2000 in Kraft. Die für jede Tierart und -kategorie erforderlichen Angaben aus Deutschland liegen der Kommission vor. Handlungsfelder werden im Tierschutzbericht aufgezeigt.

Auf der Grundlage dieser Berichte aus den Mitgliedstaaten hat die Kommission mit Kommissionsdokument KOM (2006) 838 über die Erfahrungen mit der Durchführung der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere berichtet und damit auch eine übergeordnete Auswertung vorgenommen. Aus den scheinbar mitunter mangelhaft berichteten Daten hat die Kommission u. a. die Notwendigkeit abgeleitet, dass die Berichtspflichten auszuweiten seien.

Mit Inkrafttreten der Entscheidung 2006/778/EG der Kommission über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, wurde die Entscheidung

2000/50/EG aufgehoben. Nach der Entscheidung 2006/778/EG werden umfassende Berichte erforderlich, die auch eine Analyse der schwerwiegendsten Verstöße sowie einen nationalen Aktionsplan enthalten sollen. Die Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2008.

(2) Transportkontrollen (Transportkontrollen Tiertransporte nach Richtlinie 91/628/EWG)

Die Berichte über die Kontrollen der Tiertransporte liegen ebenfalls der Kommission vor. Handlungsfelder werden im Tierschutzbericht aufgezeigt. Auch im Bereich der Tiertransporte wurden die Berichtspflichten ausgeweitet. Auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind Berichte zu erstellen, die eine Analyse der wichtigsten festgestellten Mängel und einem Aktionsplan für ihre Behebung beinhalten.

2. Einhaltung insgesamt durch Unternehmer

2.1. Häufigkeit und Art von Verstößen

Lebensmittelkontrolle

(1) Amtliche Lebensmittelüberwachung

Die Klassifizierung der Verstöße erfolgt nach dem Klassifizierungssystem der Richtlinie 89/397/EWG (vergl. Leitlinien zu Art. 14 der Richtlinie⁶).

Betriebskontrollen

Bei knapp 130.000 Betrieben wurden aufgrund festgestellter Verstöße von der Lebensmittelüberwachung formelle Maßnahmen eingeleitet. Bei den Gruppen der Hersteller und Abpacker, der Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen, und der Dienstleistungsbetriebe liegen die Beanstandungsquoten bei den Kontrollen zwischen 26 und 29 %. Bei den Gruppen der Einzelhandelsbetriebe und der Vertriebsunternehmer und Transporteure liegen die Beanstandungsquoten bei etwa 18 %, bei den überwachten Erzeugern bei 10 % (vergl. Abb. LMÜ-3).

Beanstandungen bei Betriebskontrollen in 2007

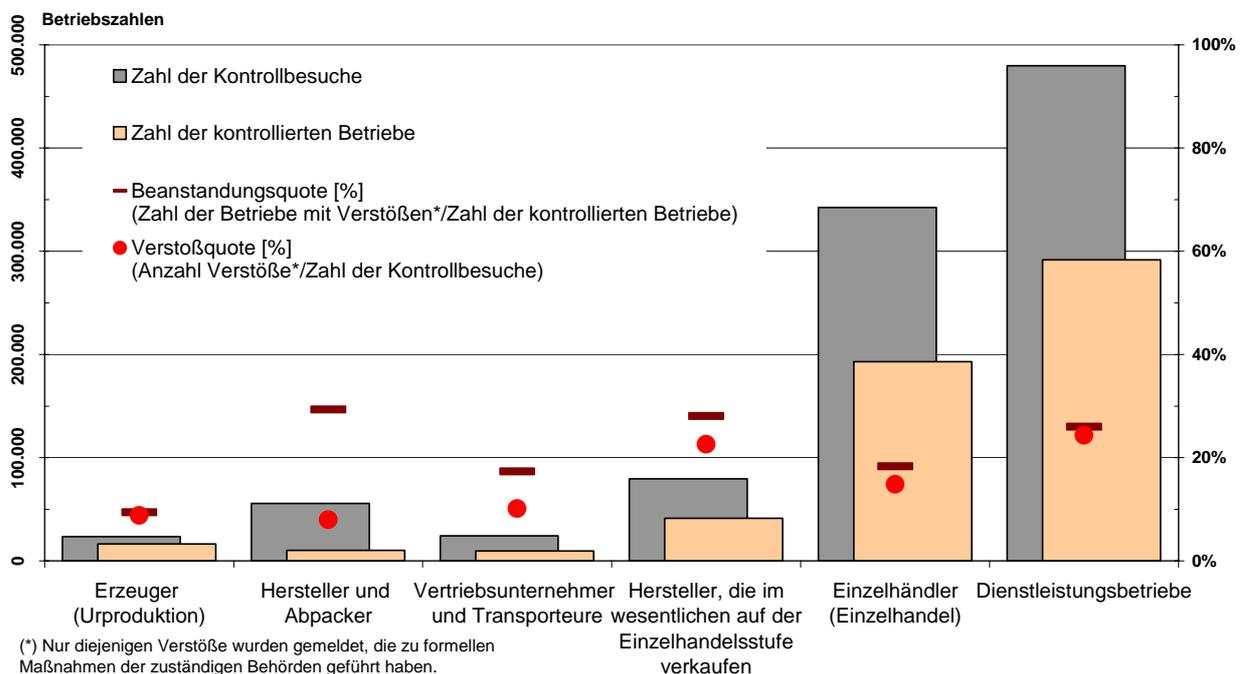


Abb. LMÜ-3 Beanstandungen bei Betriebskontrollen

Die Beanstandungsquote, berechnet als der Anteil von Betrieben mit Verstößen an der Zahl der kontrollierten Betriebe, lag bei den großen Herstellerbetrieben und Abpackern

⁶ Leitlinien zur Angleichung der im Rahmen der jährlichen Überwachungsprogramme von den Mitgliedstaaten zu übermittelnde Angaben (Art. 14 der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung)

nicht höher als auf anderen Stufen der Lebensmittelkette. Die Zahl der verfolgten Verstöße bezogen auf die Zahl der Kontrollbesuche ist dort vergleichsweise gering (8 %), auf ähnlichem Niveau wie bei den Erzeugern und der Gruppe der Vertriebsunternehmer und Transporteure. Bei den Herstellerbetrieben, die ihre Produkte im wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe vermarkten, lag bei etwa gleicher Beanstandungsquote die mittlere Verstoßquote bei den Kontrollbesuchen mehr als doppelt so hoch (23 %).

Probenuntersuchung

Von den 402.463 untersuchten Proben wurden insgesamt 59.188 Proben (15 %) beanstandet. Der Anteil beanstandeter Proben über alle Länder betrachtet ist seit mehreren Jahren gleich bleibend.

Bei den Lebensmitteln zeigt wie in 2006 die Warengruppe Fleisch/Wild/Geflügel/Erzeugnisse die höchste Beanstandungsquote mit 21,3 %. Es folgen Zuckerwaren mit 18,8 % sowie alkoholische Getränke außer Wein mit einer Beanstandungsquote von 18,3 %. Die Gruppe Eis/Desserts, die bereits in 2006 nicht mehr Spitzenreiter bei den Beanstandungen war, wie in den Jahren davor, liegt jetzt an siebter Stelle mit einer Quote von 14,2 % und damit noch einmal zwei Prozentpunkte niedriger als im Vorjahr. Der prozentuale Anteil der beanstandeten Proben liegt bei den Lebensmittel-Bedarfsgegenständen bei 10,5 %. Die niedrigste Beanstandungsquote findet sich wie in den Vorjahren in der Gruppe der Zusatzstoffe mit 5,9 % (vergl. Abb. LMÜ-4). Detailliertere Angaben können den Jahresberichten der Länder in Teil II entnommen werden.

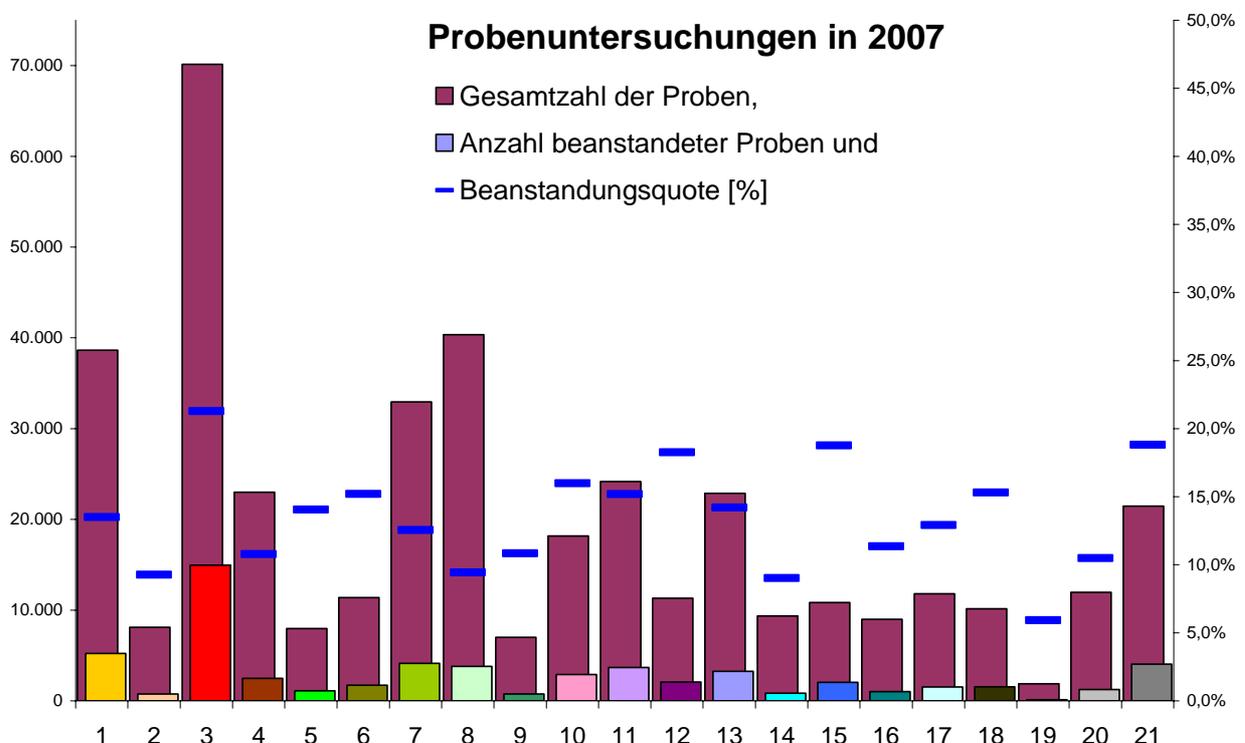


Abb. LMÜ-4 Probenuntersuchungen
(Zur Nummerierung der Warengruppen vergl. Abb. LMÜ-2)

Insgesamt wurden bei der amtlichen Probenuntersuchung 63556 Verstöße beanstandet. In der Gesamtheit der spezifizierten Verstöße stehen Verstöße in der Kennzeichnung bzw. Aufmachung an erster Stelle (48 %), mit Abstand gefolgt von Verstößen in Bezug auf die Zusammensetzung (16 %), mikrobiologische Verunreinigungen (15 %) und andere Verunreinigungen (9 %).

Futtermittelkontrolle

Der Rahmenplan soll unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu einer einheitlichen Durchführung der Kontrolle und zu einem abgestimmten Niveau der Kontrollaktivitäten in den Ländern beitragen. Prozess- und Produktkontrollen erfolgen unter Berücksichtigung insbesondere der Anforderungen in der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 risikoorientiert. Umfang und Ergebnisse der Kontrollen werden von den Ländern bezogen auf das Kontrolljahr zusammengestellt und dem BVL zur Zusammenfassung und Auswertung sowie für die Weiterentwicklung der Kontrollaktivitäten zur Verfügung gestellt. Die Auswertung wird unter dem Titel „Jahresstatistik über die amtliche Futtermittelüberwachung“ in einer Kurzfassung mit Erläuterungen und einer Langfassung, die nur Tabellen enthält, zusammengefasst. Beide Berichte werden auf den Internetseiten des BMELV veröffentlicht (<http://www.bmelv.de/DE/07-SchutzderTiere/Futtermittelsicherheit/FuttermittelJahresueberwachung2007.html>).

Im Ergebnis der 22.364 durchgeführten Betriebs- und Buchprüfungen wurden im Jahr 2007 471 Betriebe mit Verfahren (z. B. Verwarnungen, Bußgeld- oder Strafverfahren) belegt. Dies entspricht 3,6 % der geprüften Betriebe.

Tiergesundheit

Tierkennzeichnung und -registrierung

Die im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen festgestellten Verstöße gegen Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung werden in Kontrollberichten nach Cross Compliance-Kriterien (CC-Kriterien) bewertet. Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt. Nach diesen Kriterien ermittelt die HIT-Datenbank automatisiert die Bewertung der festgestellten Verstöße innerhalb der einzelnen Prüfkriterien als leicht, mittel oder schwer. Als Gesamtbewertung für den Betrieb zählt der höchste Verstoß innerhalb der Prüfkriterien (bei Rindern z.B. Kennzeichnung, Bestandsregister, HIT-Meldungen). Von dem Ergebnis der automatisierten Bewertung darf nur in gut begründeten Sonderfällen abgewichen werden. Der Verdacht auf einen vorsätzlichen Verstoß ist gesondert zu erfassen. Wenn sich dieser Verdacht bestätigt, gibt die Fachbehörde hierzu eine hinreichende Begründung und schlägt einen konkreten Sanktionssatz vor.

In der CC-Jahresstatistik gemäß Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 und Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 sind die Sanktionen der Antrag stellenden Betriebe aufgeschlüsselt nach der Schwere der Verstöße ausgewiesen (Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen unter Angabe der vorgenommenen Kürzungen und Ausschlüsse).

Die Berichterstattung gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 499/2004 enthält Angaben zu Verstößen aufgeschlüsselt nach den Kategorien Identifizierung der Tiere, Bestandsregister, Meldungen Geburten, Todesfälle und Verbringungen, sowie Tierpässe. Es wird differenziert zwischen Betrieben/Tieren mit Verstößen gegen ein Prüfkriterium und Betrieben, in denen Verstöße gegen mehrere Anforderungen festgestellt wurden. Weiterhin sind die nach der Verordnung (EG) Nr. 494/98 verhängten Sanktionen aufgelistet.

Die Berichterstattung gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 enthält die Zahlen zu Betrieben und Tieren mit Verstößen gegen die Vorschriften zu Kennzeichnung, Bestandsregister, Begleitdokumenten und Mitteilung von Verbringungen sowie die Anzahl an Sanktionen. Auch hier wird differenziert zwischen Betrieben/Tieren mit Verstößen gegen ein Prüfkriterium und Betrieben, in denen Verstöße gegen mehrere Anforderungen festgestellt wurden.

Tierschutz

Zu Art und Häufigkeit der Verstöße bei Tiertransporten und in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen wird auf die Jahresberichte an die Kommission verwiesen.

2.2. Analyse der Verstöße

2.2.1 Das Auftreten von Verstößen

Lebensmittelkontrolle

(1) Amtliche Lebensmittelüberwachung

Betriebskontrollen

Auf allen Stufen der Lebensmittelkette stellen Mängel in der Betriebshygiene (allgemeine Hygiene) die häufigsten Verstöße dar, gefolgt von Mängeln im Hygienemanagement der Betriebe (HACCP, Schulung). An dritter Stelle stehen die Mängel bei der Kennzeichnung und Aufmachung (vergl. Abb. LMÜ-5). Unter die Rubrik "Zusammensetzung (nicht mikrobiologisch)" fallen Verstöße, die Mängel der Rohstoffe, Rückstände, unzulässige Veränderungen, unzulässige Zutaten und Stoffe, Anwendung unzulässiger Verfahren und ähnliches betreffen. Mängel in der Zusammensetzung wurden vor allem am Beginn der Lebensmittelkette beanstandet, bei den Erzeugern, bei den großen Herstellern und Abpackern und auf der Stufe der Vertriebsunternehmer (Großhandel) und Transporteure.

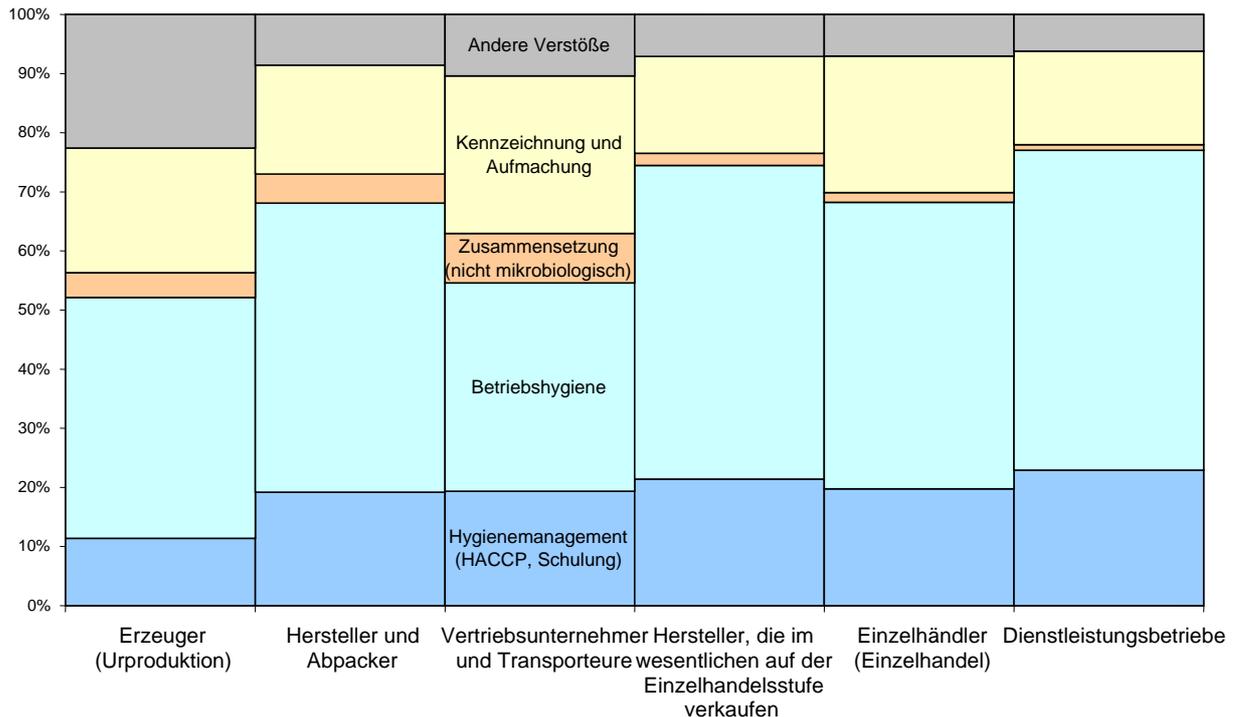
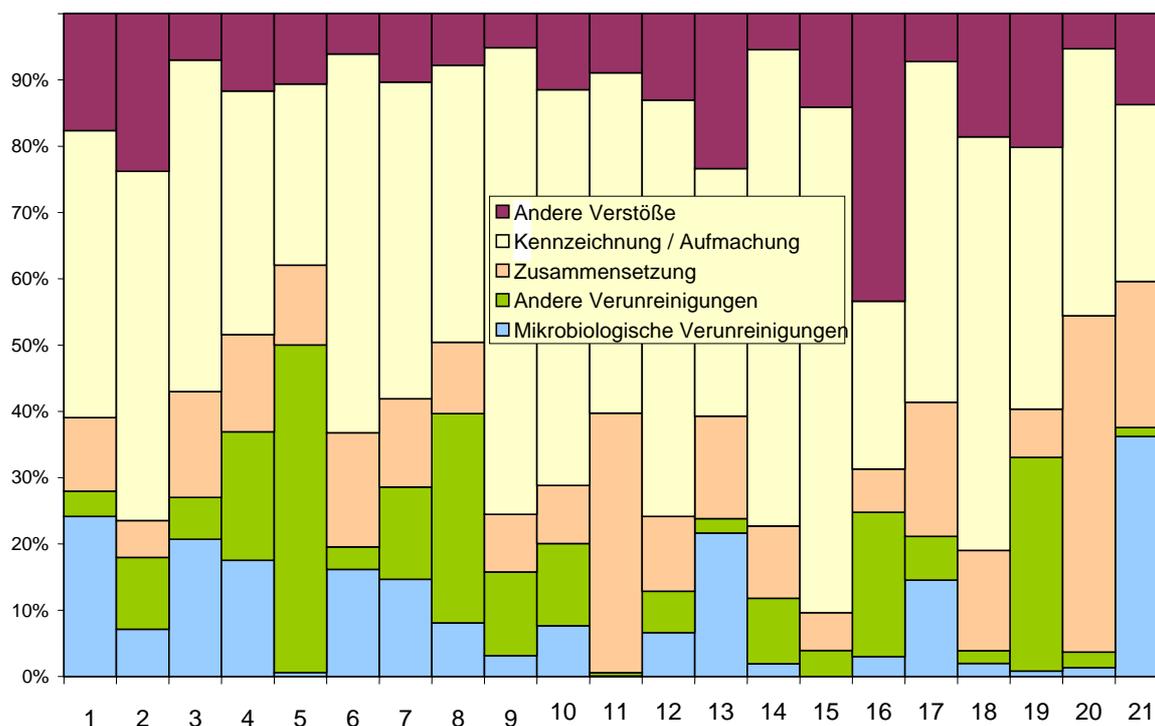


Abb. LMÜ-5 Anteile der Verstoßarten auf den einzelnen Stufen der Lebensmittelkette

Probenuntersuchung

Die Bedeutung der einzelnen Arten von Verstößen für die jeweilige Warengruppe wird in der Abbildung LMÜ-6 veranschaulicht. In der Verteilung spiegeln sich zum einen die aufgetretenen Mängel, zum anderen die Untersuchungsschwerpunkte wider. Mikrobiologische Verunreinigungen traten vermehrt bei den Warengruppen der Lebensmittel tierischen Ursprungs, bei den Gruppen Eis/Desserts, Suppen/Brühen/Soßen, Getreide/Backwaren und Fertiggerichte auf. Bei den Warengruppen Fette/Öle, Obst/Gemüse, Nüsse/Nusserzeugnisse/Knabberwaren und Fertiggerichte haben andere Verunreinigungen (Rückstände und Kontaminanten) eine große Bedeutung. Die Zusammensetzung wurde besonders in den Warengruppen Wein und Lebensmittelbedarfsgegenstände beanstandet.



**Abb. LMÜ-6 Anteile der Verstöße in den verschiedenen Warengruppen
(Zur Nummerierung der Warengruppen vergl. Abb. LMÜ-2)**

(2) Bundesweiter Überwachungsplan

Die durchgeführten Programme wurden nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse drei Klassen zugeordnet:

Klasse	Schlussfolgerung
1	Die Ergebnisse dieses Programms zeigen, dass es ausreichend ist, das hier behandelte Thema im Rahmen der routinemäßigen amtlichen Kontrollen stichprobenartig zu berücksichtigen.
2	Die Ergebnisse dieses Programms zeigen, dass das hier behandelte Thema im Rahmen der amtlichen Kontrolle verstärkt berücksichtigt werden sollte. Ein Aufgreifen dieses Themas in einem späteren, ggf. angepassten Programm sollte in Erwägung gezogen werden.
3	Die Ergebnisse dieses Programms zeigen, dass das hier behandelte Thema mit geeigneten Maßnahmen kurzfristig verstärkt verfolgt werden muss.

Unter die Klasse 1 fallen die folgenden Programme:

- Deoxynivalenol in Getreideerzeugnissen
- Zearalenon in Mais und Maisprodukten
- Pflanzenschutzmittel und Schwermetalle in ausländischen Bioprodukten
- Nitrit und Nitrat in Rohschinken
- Pathogene Bakterien in Salaten, Keimlingen und Sprossen (hier nur in Salaten)
- *Listeria monocytogenes* in Fleischerzeugnissen
- *Bacillus cereus* in pasteurisierter Milch

Unter die Klasse 2 fallen die folgenden Programme:

- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Speiseölen
- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Kakaobutter
- Morphin in Speisemohn
- Morphin in mohnhaltigen feinen Backwaren
- Oberflächenbehandlung von Käse und Rohwürsten
- Zusatzstoffe in Getränken
- Benzol in Erfrischungsgetränken
- Cumarin in Zimt und zimthaltigen Lebensmitteln
- Perfluorierte Tenside in bestimmten Lebensmitteln
- Blausäure in Aprikosenkernen
- Mikrobieller Status von vorzerkleinertem Obst und Gemüse
- Pathogene Bakterien in Salaten, Keimlingen und Sprossen (hier nur in Keimlingen und Sprossen)
- Mikrobiologische Qualität von fleischhaltigen Salaten aus eigener Herstellung
- Mikrobiologischer Status und Sensorik von Brühwurstaufschnitt
- 10 Pathogene Keime in Rohmilchkäsen aus Hofkäsereien
- Salmonella ssp. in Sesam
- Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln
- Rückverfolgbarkeit von Lebensmittelbedarfsgegenständen
- Hygienepaxis und Einhaltung von Kennzeichnungsvorgaben in der Gastronomie
- Käseimitate
- Allergenkennzeichnung

Unter die Klasse 3 fällt das folgende Programm:

- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in geräuchertem Fisch in Pflanzenöl in Konserven

Bemerkenswert war hier die Anzahl an Proben, bei denen die Höchstmenge an Benzo[a]pyren überschritten wurde. Dies war bei sechs Proben des festen Bestandteils der Fischkonserven der Fall (4,9 % aller positiven Proben) und bei 91 Proben des Aufgusses dieser Fischkonserven (51,4 % aller positiven Proben).

(3) Lebensmittel-Monitoring

Die Ergebnisse aus dem Warenkorb- und Projekt-Monitoring 2007 sind zu Beginn des Berichtes zum Lebensmittel-Monitoring zusammengefasst (www.bvl.bund.de/lebensmittelmonitoring).

(6) NRKP

Als Beanstandung / positiver Rückstandsbefund gilt

- bei zugelassenen Stoffen und Kontaminanten: alle mit einer Bestätigungsmethode abgesicherten quantitativen Befunde, bei denen eine Überschreitung von gesetzlich festgelegten Höchstgehalten vorliegt und

- bei verbotenen und nicht zugelassenen Stoffen: alle mit einer Bestätigungsmethode abgesicherten qualitativen und quantitativen Befunde.

Ergebnisse des NRKPs 2007

Im Jahr 2007 lag der Prozentsatz der ermittelten positiven Rückstandsbefunde mit 0,3 % etwas höher als im Vorjahr. Zum Vergleich: Im Jahr 2006 waren 0,19 % und im Jahr 2005 0,18 % der untersuchten Planproben mit Rückständen oberhalb der zulässigen Höchstgehalte bzw. mit nicht zugelassenen oder verbotenen Stoffen belastet.

Als Ursache für die etwas höhere Anzahl an Positivbefunden sind zum einen die vermehrt gefundenen, auch natürlicherweise im Tierkörper vorkommenden hormonell wirksamen Stoffe zu nennen. In keinem Fall gab es Hinweise auf eine illegale Behandlung der Tiere.

Ein weiterer Grund für die erhöhte Anzahl an Rückstandsnachweisen waren die Taleranol- und Zeranolbefunde. Zeranol und sein Epimer Taleranol können, neben ihrer illegalen Anwendung als Masthilfsmittel, auch einen natürlichen Ursprung haben. Beide werden direkt durch die Schimmelpilzgattung *Fusarium* oder durch die Umwandlung der Mykotoxine Zearalenon, sowie alpha- und beta-Zearalenol gebildet. In einigen dieser Proben war sowohl Taleranol als auch Zeranol nachweisbar. In allen Fällen wurde anhand der Ergebnisse davon ausgegangen, dass im Bestand mykotoxinhaltiges Futter verfüttert wurde.

An verbotenen Stoffen wurde ansonsten noch in drei von 8.621 Proben (0,03 %) Chloramphenicol gefunden.

Bei den Untersuchungen auf antibakteriell wirksame Stoffe konnten Rückstände oberhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgehalte in 14 von 14.196 Proben (0,10 %) ermittelt werden. Sieben Höchstgehaltsüberschreitungen gab es beim Schwein (0,09 %), drei beim Rind (0,10 %), zwei beim Geflügel (0,12 %) und jeweils einen bei Milch (0,07 %) und Honig (1,12 %). Die betreffenden Stoffe stammten aus der Gruppe der Sulfonamide, Tetracycline, Chinolone, Penicilline, Aminoglycoside und der Diaminopyrimidine.

Positive Befunde bei sonstigen Tierarzneimitteln gab es in 13 von 18.017 (0,07 %) untersuchten Proben. An nicht zugelassenen Stoffen wurde bei einem Rind und in einer Milchprobe Phenylbutazon, in drei Eierproben und einer Rinderprobe Lasalocid und in einer Eierprobe Nicarbacin, bei einem Schwein Acepromazin und bei einer Pute Diclazuril nachgewiesen. Überschreitungen des zulässigen Höchstgehaltes wurden bei je einer Probe vom Rind bezüglich Doramectin, Flunixin und Dexamethason und außerdem bei einem Schwein bezüglich Azaperon festgestellt.

Positive Rückstandsbefunde waren bei den Kontaminanten in 60 der 6.189 (0,97 %) untersuchten Proben zu verzeichnen. Am häufigsten wurde der zulässige Höchstgehalt von Quecksilber bei Schweinen (23 von 581 Proben, 4,0 %) überschritten. Seit 2005 gibt es eine nationale Höchstmenge von 0,01 mg/kg für Quecksilber in Fleisch und Fleischerzeugnissen. Die Verordnung schränkt ein, dass die Proben nur beanstandet

werden müssen, wenn die Rückstände nicht aus einer Kontamination aus Boden, Wasser oder Luft stammen. Aufgrund der niedrigen Gehalte wird von einer Umweltkontamination ausgegangen. Daher wurden die Proben nicht beanstandet. Andere Kontaminanten, bei denen die Höchstgehalte überschritten wurden, waren Blei, Cadmium, alpha- und beta-HCH und Lindan.

Außerdem wurden bei Proben aus Aquakulturen in zwölf der 460 untersuchten Proben (2,61 %) Malachitgrün nachgewiesen. Malachitgrün wird häufig zur Teichdesinfektion eingesetzt, eine damit verbundene Behandlung von Fischen ist jedoch verboten.

Futtermittelkontrolle

Vorbemerkung

Die Anzahl der Probeentnahmen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 4,8 % auf 18.275. Die Beanstandungsquote betrug wie im Vorjahr 14,5 %.

Besondere Abweichungen gab es bei Mineralfuttermitteln und Vormischungen.

Die Beanstandungsquote bei Mineralfuttermittelproben ist gegenüber dem Vorjahr bei einem bereits hohen Beanstandungsniveau um 1,6 Prozentpunkte auf 31,4 % gestiegen.

Bei Vormischungen wurden mit 33,0 % um 7,2 Prozentpunkte mehr Beanstandungen und bei Zusatzstoffen und deren Zubereitungen mit 7,9 % um 3,4 Prozentpunkte mehr Beanstandungen ausgesprochen als im Vorjahr.

Ergebnisse differenziert nach Gruppen von Untersuchungsparametern

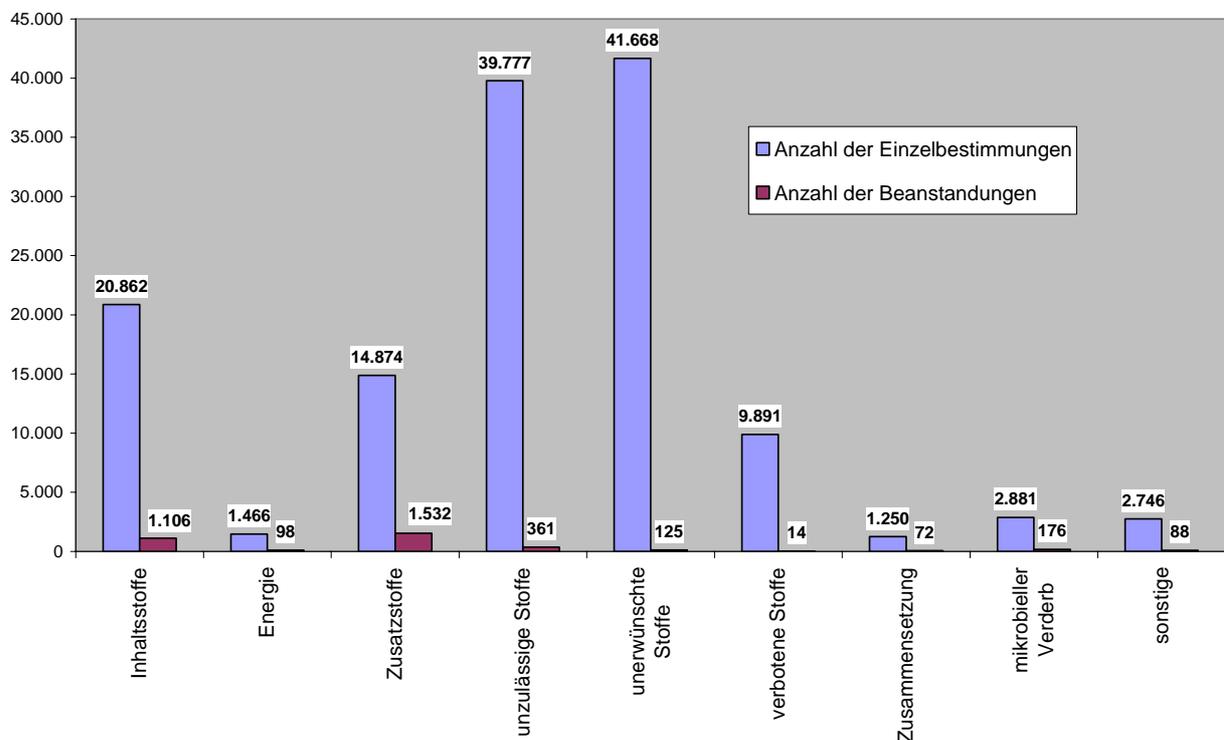


Abb. FM-4 Anzahl der Einzelbestimmungen und Beanstandungen bei Futtermitteln

Inhaltsstoffe: Die Anzahl der Bestimmungen auf Inhaltsstoffe (z.B. Rohprotein, Rohfett) betrug im Berichtsjahr 2007 20.862. Die Beanstandungsquote ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 Prozentpunkte gestiegen und beträgt damit 5,3 %. Die höchsten Beanstandungsquoten waren bei der Rohasche mit 7,2 % (Vorjahr 5,8 %) und bei den Mineralstoffen mit 6,9 % (Vorjahr 5,7 %) zu verzeichnen.

Energie: Im Jahr 2007 wurden 1.466 Energiebestimmungen durchgeführt und damit um 10,1 % mehr als im Vorjahr. Die Beanstandungsquote für den Energiegehalt ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Prozentpunkte auf 6,7 % gestiegen.

Zusatzstoffe: Futtermittelzusatzstoffe sind Stoffe, die Futtermitteln zugesetzt werden, um bestimmte Wirkungen zu erzielen. Der Dosierungsbereich für verschiedene Futtermittelzusatzstoffe ist durch Mindest- und Höchstgehalte eingegrenzt. Bei Proben von Futtermitteln in Verantwortung eines Tierhalters werden Über- und Unterschreitungen der futtermittelrechtlich zulässigen Höchst- und Mindestgehalte (bei Ergänzungsfuttermitteln auch unter Berücksichtigung der Tagesration) beanstandet. Bei Proben von Futtermitteln, die bei Herstellern und Händlern gezogen wurden, werden zusätzlich die Abweichungen von deklarierten Futtermittel-Zusatzstoff-Gehalten beanstandet. Die Beanstandungsquote bei Zusatzstoffen insgesamt ist mit 10,3 % um 1,5 Prozentpunkte niedriger als im Vorjahr. Die Mehrzahl der Beanstandungen musste wegen Unter- bzw. Übergehalten an Futtermittel-Zusatzstoffen in Vormischungen (172 Beanstandungen, davon 13 Überschreitungen) und in Mischfuttermitteln (1.355 Beanstandungen, davon 230 Überschreitungen des zulässigen Höchstgehaltes) ausgesprochen werden. Wie bereits in den Vorjahren, ist ein Schwerpunkt bei den Übergehalten an Spurenelementen (155 Überschreitungen, davon 79 bei Zink, 47 bei Kupfer und 24 bei Selen) in Mischfuttermitteln zu verzeichnen. Der insgesamt deutliche Rückgang der Beanstandungsquote bei der Gruppe der Kokzidiostatika von 21,0 % im Jahr 2005 über 8,5 % im Jahr 2006 auf 9,5 % im Jahr 2007 ist vor allem auf den Rückgang der Beanstandungen bei der Überprüfung der deklarierten Gehalte von Kokzidiostatika in Mischfuttermitteln zurück zu führen.

Die Beanstandungsquote insgesamt aufgrund von Überschreitungen des zulässigen Höchstgehaltes der Futtermittel-Zusatzstoffe in Futtermitteln ist mit 1,5 % gleich niedrig wie im Jahr 2006 (1,5 %).

Unzulässige Stoffe: Bei unzulässigen Stoffen insgesamt ist die Beanstandungsquote von 0,6 auf 0,8 % gestiegen.

Im Hinblick auf die Vermeidung von TSE wird im Rahmenplan für die Jahre 2007 bis 2011 empfohlen, bei verbotenen Stoffen nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und § 18 LFGB den Kontrollumfang aus dem Jahre 2006 beizubehalten. Im Jahre 2007 wurden 6.099 Untersuchungen auf Stoffe nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt (in 2006: 5.601 Untersuchungen). Damit wird die in den Empfehlungen der Europäischen Kommission für das Koordinierte Kontrollprogramm der Gemeinschaft vom 14. Dezember 2005 geforderte Anzahl von mindestens 20 Untersuchungen auf verbotene Stoffe nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 je 100.000 t hergestellte Mischfuttermittel (entspricht in Deutschland ca. 4000 Untersu-

chungen) abgedeckt. Die Beanstandungsquote verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozentpunkte auf 0,1 %. Zur Prüfung auf den nicht zulässigen Einsatz von tierischen Fetten wurden 80 Bestimmungen durchgeführt, die zu keiner Beanstandung führten.

Unter „sonstigen unzulässigen Stoffen“ sind nicht mehr zugelassene oder für die jeweilige Tierart nicht zugelassene Futtermittel-Zusatzstoffe, sonstige nicht zugelassene Stoffe (Verschleppungen oder illegaler Einsatz von Arzneimitteln) einschließlich einer eventuellen Unterschreitung vorgeschriebener Wartezeiten bei zugelassenen Futtermittel-Zusatzstoffen zusammengefasst. Insgesamt wurden 39.697 Bestimmungen auf sonstige unzulässige Stoffe durchgeführt. Die Beanstandungsquote ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 Prozentpunkte gestiegen und beträgt nun 0,9 %.

Unerwünschte Stoffe: Die entsprechend der Vorgabe des Rahmenplans in Höhe von 28.365 durchzuführenden Einzelbestimmungen auf "unerwünschte Stoffe" wurde auf Grund der hohen Bedeutung für die Sicherheit von Futtermitteln und Lebensmitteln mit 41.668 Einzelbestimmungen erneut deutlich überschritten. Die Beanstandungsquote lag mit 0,3 % um 0,1 Prozentpunkte höher als im Vorjahr.

Bei den Angaben zu den "unerwünschten Stoffen" ist die Anzahl der Einzelbestimmungen auf Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit zu den Vorjahren nicht einbezogen. Insgesamt wurden zusätzlich 45.047 Einzelbestimmungen auf Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln durchgeführt. Bei dieser hohen Zahl ist zu berücksichtigen, dass die meisten Wirkstoffe in einem Analysengang nach der Methode der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB (Methode L 00.00-34: "Modulare Multimethode zur Bestimmung von Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln") erfasst werden. Bei unbearbeiteten Futtermitteln wurden 34.651 Einzelbestimmungen durchgeführt. Es wurden sechs Beanstandungen ausgesprochen, davon vier für Ölsaaten und zwei für Getreide.

Der Umfang der Bestimmungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in bearbeiteten Futtermitteln belief sich auf 10.396. Es wurden drei Beanstandungen ausgesprochen.

Bei unerwünschten Stoffen mit festgesetztem Höchstgehalt ist die Beanstandungsquote 0,3 % gleich niedrig wie im Vorjahr.

2007 wurden insgesamt 2.004 Untersuchungen auf Dioxine durchgeführt. Ein Teil dieser Proben wurde auch auf dioxinähnliche PCB untersucht.

Die Beanstandungsquote betrug 2,6 % und ist damit um 1,1 Prozentpunkte höher als im Jahre 2006. Diese Erhöhung ist insbesondere auf Überschreitungen der Höchstgehalte in Grün- und Raufutter und damit verbundenen umfangreichen Rückverfolgsuntersuchungen zurückzuführen. Bei Grün- und Raufutter sind aufgrund der Entnahme als Verdachtsproben im vergangenen Jahr von 488 untersuchten Proben 49 Proben (10,0 %) beanstandet worden.

Bei anderen unerwünschten Stoffen, wie chlorierten Kohlenwasserstoffen oder Aflatoxin B1, wurden im Berichtsjahr 2007 wiederum nur sehr wenige Beanstandungen

festgestellt. Bei der hohen Anzahl von Bestimmungen des Gehaltes an Aflatoxin B1 (1.854 Analysen, keine Beanstandung) und chlorierten Kohlenwasserstoffen (13.506 Analysen, 0,04 % Beanstandungen) ist dieses Ergebnis beachtlich.

Wie in den Vorjahren war bei 11.563 Analysen des Gehaltes an Schwermetallen (vor allem Blei, Cadmium, Quecksilber) eine geringe Beanstandungsquote von 0,2 % zu verzeichnen.

Im Überwachungsjahr 2007 wurden insgesamt 10.852 Bestimmungen auf unerwünschte Stoffe ohne festgesetzten Höchstgehalt (z.B. nicht dioxinähnliche PCB, Nickel oder Mykotoxine, außer Aflatoxin B1) durchgeführt. Die Beanstandungsquote war mit 0,2 % um 0,1 Prozentpunkte geringfügig höher als in 2006.

Verbotene Stoffe: Bei 3.792 durchgeführten Untersuchungen vor allem auf gebeiztes Getreide, behandeltes Holz, Verpackungsmaterialien oder Abfälle ergab sich 2007 eine im Vergleich zum Vorjahr etwa gleich niedrige Beanstandungsquote von 0,2% (Vorjahr 0,3 %).

Kontrolle der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln: Die mikroskopische Untersuchung von Mischfuttermitteln dient vor allem der Überprüfung der Einhaltung der Deklaration. Bei 1.250 Proben aus Hersteller- und Handelsbetrieben ergibt sich eine um 1,8 Prozentpunkte auf 5,8 % erhöhte Beanstandungsquote.

Untersuchungen auf mikrobiellen Verderb: Die Zahl der mikrobiologischen Untersuchungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 7,5 % auf 2.881 gestiegen. Die Beanstandungsquote ist um 0,1 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr gestiegen und beträgt nunmehr 6,1 %.

Tiergesundheit

Tierseuchenbekämpfung

Der Erfolg von Tiergesundheitsprogrammen kann nicht an dem Auftreten von Einzelverstößen gemessen werden. Hier erfolgt die zentrale Analyse des Zielerreichungsgrades durch Ermittlung des jährlichen Sanierungsfortschrittes bzw. der erfolgreichen Elimination des Erregers aus der Haus- und/oder Wildtierpopulation. Diesbezüglich wird auf die Darstellung der einzelnen Programme unter Kapitel 1 verwiesen.

Tierkennzeichnung und –registrierung

Es wird auf die Berichterstattung nach den Verordnungen (EG) Nr. 449/2004 und Nr. 1505/2006 verwiesen. Ergebnisse nach CC-Kontrollen finden sich in der Berichterstattung nach den Verordnungen (EG) Nr. 1975/2006 und Nr. 796/2004.

2.2.2 Art des Risikos

Gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, 183/2005 und 882/2004 werden Vorkommnisse, die eine mittelbare oder unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen können und von überregionaler Bedeutung sind, über das Europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futter-

mittel (RASFF) gemeldet. In Deutschland wurden die Meldekriterien für Lebensmittel und Futtermittel in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Durchführung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel sowie für Meldungen über Futtermittel (AVV Schnellwarnsystem) vom 20. Dezember 2005 präzisiert. Die Erfüllung dieser Kriterien ist die Voraussetzung für die Einstellung von Meldungen in das Schnellwarnsystem. In Zweifelsfällen führt das BfR als zentrale Stelle für Risikobewertung Bewertungen für Bund und Länder durch.

Lebensmittelkontrolle

Von Deutschland wurden 2007 insgesamt 373 Meldungen (139 „Alert“-Meldungen, 234 Informationsmeldungen) zu Lebensmitteln erstellt. Von den Informationsmeldungen betrafen 125 Meldungen Rückweisungen an Grenzkontrollstellen. Hauptursachen für Beanstandungen waren Mykotoxine (130 Meldungen) und mikrobiologische Kontaminationen (ca. 50 Meldungen). Schwerpunkte weiterer Beanstandungsgründe waren der Nachweis von (überhöhten) Pflanzenschutzmittelrückständen (44 Meldungen), Kontaminanten und unerwünschte Stoffe (42 Meldungen) sowie Farbstoffe (20 Meldungen).

Futtermittelkontrolle

Von Deutschland wurden 2007 sechs Meldungen im RASFF zu Futtermitteln erstellt, davon jeweils drei als Warnungen und drei als Informationsmeldungen. In drei Fällen handelt es sich um die Überschreitung der festgesetzten Höchstgehalte für Dioxine/Furane in Futtermitteln und in einem Fall um eine Überschreitung des Aktionsgrenzwertes für Dioxine/Furane in der Spurenelementverbindung Zinkoxid. Die Untersuchung der Futtermittel auf Dioxine/Furane ist einer der Schwerpunkte im Rahmenplan.

Tiergesundheit

Verstöße gegen das Tierseuchenrecht bedingen in der Regel eine erhöhte Gefahr des Eintrags einer Tierseuche in einen Bestand bzw. die erhöhte Gefahr der Weiterverbreitung einer Tierseuche. Als geringgradig werden Verstöße bewertet und geahndet (Belehrung, Verwarnung, Bußgeld), die keine oder keine bedeutende Erhöhung des Seuchenrisikos bedingen wie z. B. das Unterlassen der Meldung geringgradiger Tierzahlveränderungen im Bestand. Schwerwiegende Verstöße, die ein unmittelbares Seuchenrisiko bedingen, werden unmittelbar vor Ort, ggf. unter Einsatz von Maßnahmen des Verwaltungszwangs, abgestellt. Darunter fallen z. B. Verstöße wie illegale Verfütterung von Speiseabfällen, mangelhafte Umsetzung von Maßnahmen der Seuchenbekämpfung durch den Tierhalter oder der Transport von Tieren, die einer tierseuchenrechtlichen Verbringungssperre unterliegen.

Ein Risiko für den Verbraucher kann sich i. d. R. nur im Zusammenhang mit Verstößen ergeben, die das Verschleppen von Zoonosen begünstigen.

Tierschutz

- Verstöße im Bereich des Tierschutzes führen i. d. R. zu Leiden, Schmerzen und Schäden beim Tier. Ein Risiko für den Verbraucher ergibt sich daraus im Regelfall nicht.

2.2.3 Grundursachen für Verstöße

Für eine detaillierte Auswertung der Verstöße ist es notwendig, Informationen zum Beanstandungsgrund und Erkenntnisse aus den Kontrollen vor Ort zusammenzuführen. Am besten erfolgt dies in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der entsprechenden Kontrollprogramme.

Futtermittelkontrolle

Bundesweite oder länderübergreifende Fälle bedeutsamer oder wiederholter Verstöße sind nicht aufgetreten.

Tiergesundheit

Gerade im Bereich der Hobbytierhaltung treten Verstöße gegen Melde- und Registrierungspflichten aufgrund der Unkenntnis der Rechtslage durch Tierhalter auf. Daher erfolgen durch die zuständigen Behörden regelmäßig entsprechende Informationen der Tierhalter über die regionale Presse, über Informationsbroschüren und Interessensverbände.

Im Ein-, Aus- und Durchfuhrbereich sind Verstöße gegen geltende rechtliche Bestimmungen ebenfalls oft durch Unkenntnis der Reisenden bedingt. Auch hier wurden über intensive Information in der Presse und an den Grenzkontrollstellen die Informationslage deutlich verbessert und durch intensiviertere Kontrollen die sich daraus ergebenden Risiken reduziert.

Tierschutz

Grundursachen für Verstöße können u. a. sein:

- unzureichende Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen,
- vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung der rechtlichen Bestimmungen,
- Unzuverlässigkeit,
- Krankheit.

3. Qualitätsmanagement und Überprüfungen

Durch die Einführung von QM-Systemen bei den zuständigen Behörden (strategisches Ziel II) werden die Verfahrensstandards im gesundheitlichen Verbraucherschutz zum Erreichen der Ziele der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Länder übergreifend und auf hohem Niveau angeglichen und gesichert. Die Einführung von QM-Systemen bei den zuständigen Behörden trägt maßgeblich zu einer einheitlichen und transparenten Durchführung der amtlichen Kontrolle bei und führt letztendlich u.a. zu einer Harmonisierung beim Umgang mit Abweichungen und Verstößen.

Die Aktivitäten der Länder zur Umsetzung des Auftrages der Agrarministerkonferenz (Beschluss vom 04.03.2005) werden durch die LAV-Projektgruppe „Qualitätsmanagementsysteme im gesundheitlichen Verbraucherschutz“ unterstützt.

In der LAV-Projektgruppe arbeiten Vertreter aller Länder zusammen, mit dem Ziel für den gesundheitlichen Verbraucherschutz in Deutschland ein in sich stimmiges Rahmenkonzept zum Qualitätsmanagement zu erarbeiten. Die Bundesebene ist als Gast durch BMELV und BVL vertreten. Durch ein solches Rahmenkonzept kann auch nach außen hin dokumentiert werden, dass die Länder ein einheitliches Vorgehen haben, um die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu erfüllen. Die konkrete Ausgestaltung der Qualitätsmanagementsysteme der Länder bzw. der jeweiligen zuständigen Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes richtet sich an den Rahmenvorgaben aus und trägt so zur Erreichung der strategischen Länderziele bei.

Im Jahr 2007 hat die Projektgruppe insgesamt fünf länderübergreifende Verfahrensanweisungen erarbeitet, die den Behörden über das FIS-VL zur Verfügung stehen⁷. Diese Verfahrensanweisungen gestalten den Rahmen für folgende Bereiche:

- Organisation, Zuständigkeit
- Lenkung der QM-Dokumente
- Anforderungen an das Personal
- Ausstattung der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes
- Übertragung von Aufgaben

Die Verfahrensanweisungen orientieren sich an den einschlägigen nationalen und internationalen Normen und sind als Rahmenvorgaben relevant für alle Qualitätsmanagementsysteme in den Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Sie sollen gemäß Beschluss der LAGV/LAV von den Ländern als weitere Elemente den Qualitätsmanagementsystemen der Behörden zu Grunde gelegt werden.

Die Durchführung von Audits und unabhängigen Prüfungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Art. 4 Abs. 6 erfolgt auf der Grundlage des von der LAV beschlossenen Rahmenkonzepts für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Dokumente zu Audit und Glossar

⁷Im Ordner „Länder übergreifende Verfahrensanweisungen“ unter https://fis-vl.bund.de/Members/irc/fis-vl/fis-vl/library?l=/bund/inder-gremien/lav_und_ihre_arbeitsgruppen/qualittsmanagement-systeme_verbr

unter www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/dokumente-lav-dokumente-qualitaetsmanagement.html).

Im Jahr 2007 wurden Audits sowie einzelne unabhängige Prüfungen in den zuständigen Behörden der Länder durchgeführt. Schlussfolgerungen in Bezug auf den Erfolg der amtlichen Kontrollen und auf die Eignung der amtlichen Kontrollsysteme werden in den Jahresberichten der Länder kommentiert.

4. Maßnahmen zur Sicherstellung der Effektivität

4.1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung durch Unternehmer und Produzenten

Lebensmittelkontrolle

Sollten Anhaltspunkte vorliegen, beispielsweise durch Meldungen aus dem Schnellwarnsystem der EU, dass bestimmte Lebensmittel aus Drittstaaten geeignet sind, die Gesundheit der Verbraucher zu gefährden und diese Erzeugnisse noch keiner EG-rechtlichen Sonderkontrollmaßnahme unterliegen, kann das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über das Bundesministerium der Finanzen eine so genannte Vorführpflicht nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 LFGB veranlassen, wodurch Lieferungen der betreffenden Erzeugnisse auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Überwachung jeweils zuständigen Behörde vorgeführt werden müssen.

Eine solche nationale Vorführpflicht bestand im Jahr 2007 für die folgenden Produkte (vergl. http://www.zoll.de/e0_downloads/f0_dont_show/vorfuehrpflichten.pdf):

- Erdnüsse aus Argentinien zur Kontrolle auf Aflatoxine
- Papayas aus Hawaii (USA) zur Kontrolle auf GVO
- Paprikapulver aus der Türkei zur Kontrolle auf Aflatoxine
- Gemüsepaprika aus der Türkei zur Kontrolle auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln

Die Darstellung weiterer Maßnahmen, die gegenüber Unternehmern ergriffen wurden, erfolgt zuständigkeithalber in den Jahresberichten der Länder.

Futtermittelkontrolle

Die Maßnahmen bei Beanstandungen sind fallbezogen unterschiedlich. Insgesamt wurden 2.227 Hinweise und Belehrungen erteilt und 524 Verwarnungen ausgesprochen; außerdem wurden 558 Bußgeldverfahren und 3 Strafverfahren eingeleitet.

Tiergesundheit

Tierkennzeichnung und-registrierung

Eine Darstellung fachrechtlicher Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen EU-Normen durch die landwirtschaftlichen Betriebe ergriffen wurden, erfolgt zuständigkeithalber in den Jahresberichten der Länder.

Für die Empfänger von Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und für die Empfänger sonstiger flächenbezogener Agrarfördermaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 kamen im Falle der Feststellung von CC-relevanten Verstößen die in der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 beschriebenen Kürzungen zur Anwendung. In der CC-Jahresstatistik gemäß Art. 76 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 und Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 sind die Sanktionen der Antrag

stellenden Betriebe aufgeschlüsselt nach der Schwere der Verstöße ausgewiesen (Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen unter Angabe der vorgenommenen Kürzungen und Ausschlüsse). In dieser Statistik werden auch diejenigen Unternehmer ausgewiesen, bei denen aufgrund von Wiederholungsverstößen die in Art. 66 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 beschriebene Sanktionsarithmetik zur Anwendung kam. Bei Erreichen eines Höchstprozentsatzes von 15 % im Falle von Fahrlässigkeit wurden die betreffenden Betriebe seitens der Zahlstelle darauf hingewiesen, dass bei erneuter Feststellung desselben Verstoßes von Vorsatz ausgegangen wird und die Kappungsgrenze von 15 % entfällt.

4.2. Ergriffene Maßnahmen zur Sicherstellung des Erfolgs von amtlichen Kontrollen

Maßnahmen zur Anpassung des Kontrollsystems, die bundesweite Wirkung entfalten, werden bei Lebensmitteln i. d. R. in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften niedergelegt, bei Futtermitteln im Rahmenplan der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor, bei der Tiergesundheit in den Tierseuchen-Bekämpfungsplänen und den Kontrollkonzepten nach CC.

Bei Initiativen, die zunächst nur landesintern ergriffen werden aber mehrere Länder betreffen, erfolgt eine Abstimmung im Rahmen der Arbeitsgruppen der LAV oder Bundesländer-Referenten-Besprechungen.

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Anpassungen der Kontrollsysteme dargestellt, die keine Änderung des mehrjährigen nationalen Kontrollplanes darstellen. Sofern sich ihre Wirkung auf mehrere Kontrollbereiche erstreckt, erfolgt eine gemeinsame Darstellung für die Bereiche Lebensmittelkontrolle, Futtermittelkontrolle, Tiergesundheit und Tier-schutz.

• Vernetzung der Kontrollsysteme durch integrierte Dokumentation

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Länder hat sich im Jahr 2007 mit einer integrierten Datenerfassung, -auswertung und -dokumentation für die amtliche Kontrolle auseinandergesetzt. Anfang 2008 hat die LAV die Arbeitsgruppe „Information und Kommunikation“ (AG IuK) gegründet, die die Arbeiten weiterführt.

Zielsetzung der AG IuK ist es, die Einführung und permanente Weiterentwicklung der Fachanwendungen im Verbraucherschutz in allen Ländern bzw. in deren Überwachungsbehörden zu koordinieren. Sie wird insbesondere die arbeitsteilige Weiterentwicklung der unten aufgeführten Programmsysteme sowie deren Schnittstellen zueinander, zwischen den Ländern und zum Bund abstimmen.

- Durch die integrierte Datenerfassung, -auswertung und -dokumentation soll die Vernetzung der Kontrollsysteme (strategisches Ziel III) intensiviert werden. Es sollen alle Kontrollbereiche der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 abgedeckt werden. Eine einheitliche Erfassung der Betriebe wäre damit gewährleistet; die Kontrollaktivitäten zu einem Betrieb würden, auch bei unterschiedlicher Zuständigkeit des Kontrollpersonals, in einem Datensatz zusammengeführt.

Die Dokumentation ist ein wichtiges Instrument für das Qualitätsmanagement in der amtlichen Überwachung (strategisches Ziel II), wenn das Programm unter anderem über strukturierte Dokumentationshilfen und Eingabemasken die einheitliche und nachvollziehbare Durchführung und Dokumentation von Kontrollmaßnahmen unterstützt.

Der risikoorientierte Ansatz in der Durchführung der Betriebsüberwachung (strategisches Ziel I) wird durch ein EDV-System unterstützt, bei dem sich die Kontrollfrequenz aus der im Programm vorgenommenen Risikobeurteilung des Betriebes ableitet

- Laborinformations- und -managementsysteme (LIMS).

Länderübergreifend einheitliche Systeme

- HI-Tier-Datenbank für die zentrale Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie für die zentrale Registrierung von Futtermittelbetrieben, vom Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Auftrag aller Länder betrieben
- Tierseuchennachrichtensystem (TSN) des FLI einschließlich Krisenfallmodul Tierseuchen
- TRACES (Programm zur Kontrolle der Transporte von Tieren und Lebensmitteln/ Erzeugnissen tierischen Ursprungs)

Lebensmittelkontrolle

Ziel von Bund und Ländern ist es, die amtliche Überwachung weiter zu modernisieren. Insbesondere sollen bestehende Mängel, die z.B. auch in den so genannten Gammelfleisch-Skandalen offenkundig geworden sind, behoben werden. Die Bundesregierung hat daher im Jahr 2006 ein Maßnahmenpaket zur Modernisierung der Lebensmittelüberwachung erarbeitet. Die Verbraucherschutzministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 13./14. September 2007 festgestellt, dass Bund und Länder in der Umsetzung des Maßnahmenpaketes weit vorangeschritten sind.

Kernstück dieses Maßnahmenbündels ist die Verbesserung des Qualitätsmanagements der Lebensmittelüberwachung. Zu den geforderten Qualitätsmanagementmaßnahmen gehört beispielsweise, dass einheitliche Qualitätsstandards in der Lebensmittelüberwachung etabliert werden, auch für die Durchführung von Überprüfungen (Audits) der Lebensmittelüberwachungsbehörden. Zudem soll das mit Kontrollaufgaben befasste Personal soweit möglich in regelmäßigen Abständen seinen Tätigkeitsbereich wechseln (Rotation). Betriebskontrollen sollen nach vorheriger Risikoeinstufung erforderlichenfalls von mehr als einer Person durchgeführt werden, um so die Kontrollsituation weiter zu objektivieren und mehr Sicherheit vor Beeinflussung zu schaffen (Vier-Augen-Prinzip). Weitere Verbesserungen werden durch Verzahnung der Ergebnisse aus der Betriebskontrolle mit der risikoorientierten Probenahme, Regelungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch von Behörden auch im Rahmen eines Krisenmanagements, die Einbeziehung kosmetischer Mittel und Bedarfsgegenstände in die Regelungen zu

behördlichen Maßnahmen im Ernstfall und in die Regelungen zum Krisenmanagement erwartet.

- **Risikobeurteilung von Betrieben**

Das im Rahmen von LAV-Arbeitsgruppen entwickelte Schema zur Risikobeurteilung von Betrieben wurde mit der ersten Änderungsverordnung⁸ vom 15.03.2007 in die AVV Rahmen-Überwachung aufgenommen. Das Schema beschreibt beispielhaft die Merkmale, die der Risikobeurteilung von Betrieben zugrunde liegen, und die Methode, nach der daraus Kontrollfrequenzen abgeleitet werden. Damit wurde ein wichtiger Meilenstein zur einheitlichen Umsetzung des risikoorientierten Überwachungsansatzes in den Ländern (strategisches Ziel I) erreicht.

- **Anpassung des nationalen Hygienerechts**

Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

Mit der am 15.08.2007 in Kraft getretenen Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts⁹ sind die erforderlichen Anpassungen des nationalen Rechts an das seit dem 1. Januar 2006 anzuwendende, unmittelbar geltende EG-Lebensmittelhygienerecht erfolgt. Die Durchführungsverordnung ist eine Mantelverordnung und umfasst fünf Einzelverordnungen.

1. Lebensmittelhygiene-Verordnung,
2. Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung,
3. Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung,
4. Verordnung zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern,
5. Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (Lebensmitteleinfuhr-Verordnung – LMEV).

Im Rahmen der *Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung* hat Deutschland von der EG-rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die EG-weit in zugelassenen Betrieben für tierische Lebensmittel geltenden Hygieneanforderungen teilweise bzw. soweit erforderlich auch auf Betriebe des Einzelhandels zu übertragen. Eine Kernregelung in diesem Zusammenhang stellt die Bestimmung der „nebensächlichen Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang“ dar, bei deren Einhaltung Betriebe des Einzelhandels Lebensmittel tierischen Ursprungs nicht nur an den Endverbraucher, sondern auch

⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (erste Änderung GMBI. Nr. 17 S. 351)

⁹ Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 8. August 2007 (BGBl I, S. 1816)

an andere Betriebe des Einzelhandels abgeben dürfen, ohne insbesondere unter die Pflicht zur Zulassung vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu fallen.

Im Hinblick auf die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung regelt die *Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung* zentrale Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Sie bestimmt insbesondere die Anforderungen an amtliche Fachassistenten bei der Durchführung von Schlachttieruntersuchungen, die Voraussetzungen für den Einsatz von Schlachthofpersonal für amtliche Untersuchungen, die fleischhygiene-rechtlichen Maßnahmen im Rahmen von Zoonose- und Seuchentilgungsprogrammen, Art und Umfang der amtlichen Untersuchungen bei kleinen Mengen erlegten Wildes und von Fleisch von Geflügel und Hasentieren, das Verfahren zur Wiederaufnahme der Rohmilchanlieferung nach einer aus Hygienegründen erfolgten Liefersperre und das behördliche Vorgehen bei der Rückstandsüberwachung.

Neben den genannten zwei Verordnungen enthält die Durchführungsverordnung eine (neue) *Lebensmittelhygiene-Verordnung*, die *Verordnung zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern* sowie eine (neue) Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (*Lebensmitteleinfuhr-Verordnung*). In den fünf Verordnungen werden nicht nur Durchführungsvorschriften zum EG-Lebensmittelhygienerecht bestimmt, sondern auch die Umsetzung weiter geltenden EG-Richtlinienrechts fortgeführt. Dabei handelt es sich insbesondere um Vorschriften aus dem Bereich der Rückstandsüberwachung, des Zoonosenrechts und des Drittland-Kontrollrechts.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene

Ergänzend zu der Durchführungsverordnung ist am 26. September 2007 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene¹⁰ in Kraft getreten, die im Schwerpunkt darauf abzielt, den für die hygienerechtliche Zulassung von Lebensmittelbetrieben zuständigen Behörden Hilfestellung bei der Auslegung zulassungsrelevanter Anforderungen des EG-Lebensmittelhygienerechts zu bieten, ohne die die gemeinschaftsrechtlich bestimmten Spielräume in Frage zu stellen.

Dadurch soll zum einen ein Beitrag zu einer möglichst bundesweit einheitlichen Beurteilung gleicher Sachverhalte und damit zur Koordinierung der Lebensmittelüberwachung geleistet werden. Andererseits soll die Allgemeine Verwaltungsvorschrift aber auch dazu beitragen, dass die zuständige Behörden insbesondere bei der Zulassung handwerklich strukturierter Betriebe die im neuen Recht angelegten Ermessensspielräume einheitlich nutzen können.

¹⁰ Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (AVV Lebensmittelhygiene – AVV LmH) vom 12. September 2007 (BAZ Nr. 180 a vom 25. September 2007)

Verordnung über die Durchführung der Statistik über die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung)

Das gemeinschaftliche Lebensmittelhygienerecht sieht vor, die Inhalte der amtlichen Fleischuntersuchung entsprechend den bei vorherigen Fleischuntersuchungen festgestellten Risiken anpassen zu können. Um Informationen über diese Risiken zu erhalten, war eine Anpassung der Inhalte der bisher durchgeführten Statistik über die amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung erforderlich. Mit der Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung wird eine umfassende Übersicht erlangt über Art, Häufigkeit, und Ursachen von Beanstandung bei der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie bei der Einfuhruntersuchung von Fleisch. Die Kontrollbehörden können - in Umsetzung eines risikoorientierten Überwachungsansatzes - anhand dieser Daten entscheiden, ob Verfahren der Fleischuntersuchung beibehalten oder verändert werden müssen. Art und Umfang der amtlichen Überwachung ergeben sich dabei insbesondere aus der Bewertung der Risiken für den gesundheitlichen Verbraucherschutz.

Futtermittelkontrolle

Länderübergreifend erfolgt die konkrete Abstimmung der Kontrollmaßnahmen über die Bund-/Länderreferentenbesprechung des BMELV und über die Besprechungen der Arbeitsgruppe Futtermittel der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV-AFU).

- **Maßnahmen zur Verbesserung der Futtermittelkennzeichnung**

Vor dem Hintergrund von Verstößen gegen die futtermittelrechtlichen Bestimmungen zur Kennzeichnung von Futtermitteln, die bei amtlichen Kontrollen festgestellt wurden, hat BMELV mit den landwirtschaftlichen Organisationen und den Verbänden insbesondere die futtermittelrechtliche Beurteilung allgemeiner Kennzeichnungselemente bei Heimtier- und Spezialfuttermitteln (einschließlich Pferdefuttermittel) sowie die Abgrenzung zwischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, Futtermittel-Zusatzstoffen und anderen Stoffen erörtert. Dieses Informationsgespräch, das in Absprache und mit Beteiligung der für die Überwachung zuständigen obersten Länderbehörden geführt wurde, bezweckte eine bundesweite Verbesserung der Futtermittelkennzeichnung durch die Futtermittelunternehmen. Begleitet wurde diese Maßnahme durch eine entsprechende Schulung von Futtermittelkontrolleuren im Rahmen der Weiterbildung bei der Jahrestagung der Futtermittelüberwachungskräfte, die von den Ländern auf Bundesebene und mit Beteiligung des BMELV und des BVL durchgeführt wird. BMELV stellte den Wirtschaftsverbänden und den Ländern die vorgestellte Präsentation für eine weitere Verwendung als Informationsmaterial zur Verfügung.

- **Information der Futtermittelunternehmen über aktuelle Risiken bei bestimmten Futtermitteln**

Aus aktuellem Anlass hat BMELV die landwirtschaftlichen Organisationen und Wirtschaftsverbände mehrfach über Futtermittel informiert, die möglicherweise nicht sicher sein könnten, und gebeten, bei Ihren Verbänden und den angeschlossenen Unternehmen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der betrieblichen Sorgfaltspflicht bestimmten

Futtermitteln besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Diese Aufforderungen betreffen Palm-Fettsäuren, Palmkern-Fettsäuren-Destillate, Kupfersulfat (Futtermittel-Zusatzstoff) und Guarkernmehl (Futtermittel-Zusatzstoff) hinsichtlich des Risikos einer möglichen Verunreinigung mit Dioxin sowie proteinreiche Erzeugnisse, die für Futtermittel verwendet werden, hinsichtlich eines möglichen Gehaltes an Melamin und strukturell verwandten Verbindungen wie Cyanursäure. Den zuständigen obersten Behörden der Länder standen diese an die Wirtschaftsverbände gerichteten Informationen zeitgleich zur Verfügung.

- **Maßnahmen zur Einführung und Einhaltung der Verpflichtungen nach der Futtermittelhygieneverordnung**

Mit der Futtermittelhygieneverordnung wurde eine umfassende Registrierungspflicht für alle Futtermittelunternehmer, von der Futtermittelprimärproduktion bis zum Inverkehrbringen von Futtermitteln in einer der Erzeugungs-, Herstellungs-, Lagerungs-, Transport- oder Verarbeitungsstufen, eingeführt. Um den Futtermittelunternehmern ihre Pflichten, denen sie aufgrund der Futtermittelhygieneverordnung nachkommen müssen, aufzuzeigen und um den Futtermittelkontrolleuren ein Instrumentarium in die Hand zu geben, mit dem sie ihre Kontrollaufgaben umfassend wahrnehmen können, wurden durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe in Abstimmung mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden in den beiden letzten Jahren Leitfäden und Merkblätter erarbeitet. Diese sind auf der Homepage des BVL allen interessierten Kreisen und Personen zugänglich gemacht

(http://www.bvl.bund.de/cln_007/nn_491214/DE/02_Futtermittel/05_FuttermBetriebe/futtermittelBetriebe_node.html_nnn=true). Im Einzelnen handelt es sich dabei um einen "Leitfaden zur Registrierung von Betrieben", einen "Leitfaden für die Kontrolle der Anwendung des HACCP-Konzeptes bei Futtermittelunternehmen im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung", einen "Leitfaden Rückverfolgbarkeit im Futtermittelsektor" sowie um vier Merkblätter für die Zulassung und Registrierung von Futtermittelunternehmen, die Futtermittel-Zusatzstoffe, Vormischungen, Mischfuttermittel oder Einzelfuttermittel herstellen, verarbeiten, lagern, transportieren oder in Verkehr bringen. Neben den Merkblättern und Leitfäden wurden zur Unterstützung der Überwachungsbehörden behördenintern sechs Checklisten zur Kontrolle der Anwendung des HACCP-Konzeptes, zur Rückverfolgbarkeit im Futtermittelsektor sowie zur Zulassung und Registrierung der Futtermittelunternehmen erarbeitet und im FIS-VL - einer Informationsplattform, auf der Behörden und Wissenschaft Daten austauschen oder gemeinsam bearbeiten - eingestellt.

- **Länderübergreifende Verfahrensanweisungen im Rahmen des QM-Systems**

Zur Fortentwicklung von QM-Maßnahmen für den Bereich Futtermittel wurde von der Projektgruppe der AFU „QM im gesundheitlichen Verbraucherschutz“ jeweils ein Muster für eine länderübergreifende Verfahrensanweisung zu Betriebskontrollen in der amtlichen Futtermittelüberwachung sowie für eine länderübergreifende Verfahrensanweisung zu Probenahmen von Futtermitteln erarbeitet. Diese dienen der Sicherstellung einheitlicher und nachvollziehbarer Vorgehensweisen der zuständigen Futtermittelüber-

wachungsbehörden in den Ländern (strategisches Ziel II). Auch diese Verfahrensanweisungen sind den Überwachungsbehörden über das FIS-VL zugänglich.

Tiergesundheit

- **Programme zur Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen, die in der Wildtierpopulation vorkommen und auf Haustiere übertragen werden können**

Ziel von Bund und Ländern ist es, Programme zur Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen, die in der Wildtierpopulation vorkommen und auf Haustiere übertragen werden können, durchzuführen, um ein Übergreifen dieser Erkrankungen auf die Nutztierbestände zu verhindern. Dabei standen im Kontrolljahr 2007 insbesondere die Aviäre Influenza, die Klassische Schweinepest und die Tollwut im Vordergrund.

Zur Optimierung der länderübergreifenden Zusammenarbeit bei der Überwachung der Aviären Influenza in der Wildvogelpopulation ist seit dem 01.12.2006 eine zentrale Datenbank für die Ergebnisse aus dem AI-Monitoring beim FLI etabliert, die von den zuständigen Behörden aller Länder eingesehen werden kann. Für die Überwachung der Aviären Influenza in der Wildvogelpopulation wurde in allen Ländern zusätzliche Mittel, zum Teil zusätzliches Personal und weitere diagnostische Kapazitäten zur Verfügung gestellt.

Im Bereich der Tollwutbekämpfung gibt es seit einigen Jahren regelmäßige Treffen und Abstimmungen zwischen dem FLI und den betroffenen und gefährdeten Ländern. Dass die verbesserten und intensivierten Abstimmungen die Bekämpfung deutlich vorangebracht haben, zeigt der bundesweit letzte Tollwutnachweis bei Füchsen am 3. Februar 2006. Seit 2006 wurden keine weiteren Fälle von Tollwut bei Füchsen in Deutschland festgestellt. Dennoch werden die regelmäßigen Treffen zur Überprüfung der Maßnahmen und zur Diskussion des weiteren Vorgehens – letztmalig am 6. Februar 2008 in Mainz – fortgeführt.

Eine effektive Bekämpfung der Schweinepest bei Schwarzwild bedingt einerseits eine intensive Abstimmung der Maßnahmen zwischen den in den letzten Jahren betroffenen Ländern (Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen), andererseits regelmäßige Abstimmungen der Bekämpfungsmaßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten untereinander. Im Jahr 2007 fand ein solcher Informationsaustausch der betroffenen Mitgliedstaaten Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande und Deutschland am 22. März in Bonn statt, das bislang letzte Treffen zur Abstimmung der Bekämpfungsmaßnahmen erfolgte am 26. Juni 2008 in Straßburg, Frankreich. Der letzte deutsche Nachweis von Schweinepest bei Schwarzwild datiert vom 11.07.2007. Die Information zwischen den betroffenen Ländern und Mitgliedstaaten über die Zahl der untersuchten Tiere und die Zahl der positiv getesteten Tiere ist durch die gemeinsame Datenbank (CSF Data Base) beim FLI über die epidemiologische Situation der Schweinepest bei Wildschweinen in Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg und Deutschland sichergestellt (siehe auch Kapitel 3.3.3. des MNKP).

Die Kontrolle der Einhaltung der Programme zur Überwachung von Tierseuchen der Wildtierpopulation erfolgt durch den Vergleich der zur Untersuchung vorgegebenen Proben mit dem IST der untersuchten Proben. So ist in Bezug auf das Tollwut-Monitoring die Untersuchung einer vorgegebenen Anzahl von Kontrollfüchsen vorgegeben. In einigen Ländern existiert ein finanzielles Anreizsystem für die Jäger zur Ablieferung einer ausreichenden Anzahl von untersuchungsfähigen Tieren. Im Rahmen der Bekämpfung der klassischen Schweinepest sind in den gefährdeten Bezirken alle erlegten Tiere zentral an Wildsammelstellen anzuliefern, wo die Einhaltung der Untersuchungspflicht kontrolliert wird.

- **Früherkennungsprogramme für anzeigepflichtige Tierseuchen**

Ein weiteres Ziel ist es, das Auftreten von hochkontagiösen Tierseuchen in Haustierbeständen frühzeitig erkennen und bekämpfen zu können (Frühwarnsystem) um eine weitere Verbreitung der Tierseuche zu verhindern und damit wirtschaftliche Folgeschäden zu minimieren. Hier lagen die Schwerpunkte im Jahr 2007 bei der Früherkennung der Klassischen Schweinepest, der Aviären Influenza (AI), der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie (TSE), der Blauzungenkrankheit (BT) und der Maul- und Klauenseuche (MKS).

Die Frühwarnsysteme in Bezug auf das rechtzeitige Erkennen anzeigepflichtiger Tierseuchen basieren im Grundsatz auf der Anzeigepflicht von Erscheinungen, die den Verdacht auf einen Ausbruch oder einen Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, durch alle mit den Tieren umgehenden, fachkundigen Personen. Wird die Anzeigepflicht nicht eingehalten, erhält der Tierbesitzer im Falle einer angeordneten Tötung im Zusammenhang mit der amtlichen Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs der Tierseuche keine Entschädigung. Um einen Seuchenausbruch rechtzeitig zu erkennen, sind in den Spezialvorschriften Vorgaben zu Abklärungsuntersuchungen bei spontan antretenden größeren Tierverlusten und/oder verdächtigen Krankheitsbildern vorgegeben. Die Schweinehaltungshygiene-Verordnung schreibt im Falle definierter Tierverluste oder Erkrankung die Veranlassung der Untersuchung auf Schweinepest verbindlich vor. Die Geflügelpestverordnung schreibt im Falle definierter Tierverluste oder bei erheblichen Leistungsdepressionen die Untersuchung auf Influenzavirus vor.

Die Kontrolle erfolgt durch die in den Ländern zuständigen Behörden. Eine Gegenkontrolle erfolgt in zahlreichen Ländern durch die Meldung erhöhter Todesfälle durch die Tierkörperbeseitigungseinrichtungen, die die verendeten Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben abholen. Die Kontrolle der Einhaltung der Anzeigepflicht erfolgt in vielen Ländern darüber hinaus, indem Materialien von Tierkörpern zusätzlich auf die Erreger anzeigepflichtiger Tierseuchen untersucht werden, soweit sie mit einem Vorbericht eingesandt werden, der das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche nicht sicher ausschließen lässt. Dadurch, dass in Deutschland ein geregeltes Entschädigungssystem für Tiere besteht, die auf behördliche Anordnung getötet werden (Anreizsystem), wird die Mitarbeit des Tierhalters bei der Tierseuchenerkennung deutlich gefördert. Insbesondere im Zusammenhang mit der Erkennung der Blauzungenkrankheit im Jahr 2007 zeigte das Anreizsystem bundesweit sehr gute Effekte, da es für den Tierhalter die

einzigste Möglichkeit darstellte, die wirtschaftlichen Verluste durch diese Tierseuche teilweise kompensieren zu können. Aus dem Pool der Verdachtsproben auf Blauzungenkrankheit wurden darüber hinaus regelmäßig Proben zur differentialdiagnostischen Kontrolle auf MKS an das FLI eingesandt und dort untersucht. Alle Proben, die differentialdiagnostisch auf MKS untersucht wurden, ergaben ein negatives Ergebnis.

Im Jahr 2006 lag der Schwerpunkt der Mittelaufstockung der Länder im Bereich der Überwachung der Aviären Influenza in Hausgeflügelbeständen, im Jahr 2007 wurden Mittel und Personal insbesondere für die Überwachung der Blauzungenkrankheit aufgestockt.

- **Programme zur Bekämpfung von Zoonosen im landwirtschaftlichen Betrieb**

Ein wichtiges Ziel der Tierseuchenbekämpfung ist die Erkennung von Tierkrankheiten mit zoonotischem Potential und die Minimierung der Gefährdung des Verbrauchers mit diesen Krankheitserregern. Hier steht neben der Tiergesundheit der Verbraucherschutz an erster Stelle, denn lebende Tiere können eine Eintragsquelle für Zoonoseerreger in die Lebensmittelkette dar.

Der aktuelle Schwerpunkt liegt auf der Überwachung und Bekämpfung von Salmonellen, da Infektionen des Menschen mit Salmonellen zu den wichtigsten von Tieren auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen zählen.

Salmonellen-Bekämpfungspläne, die das Ziel verfolgen, die Prävalenz von Salmonellen weiter abzusenken, liegen derzeit für Zuchtgeflügel (Gallus-gallus-Zuchtherden) und Legehennen (Legehennenhaltung und deren Aufzuchtherden) sowie Mastschweine vor. Das Ziel der Prävalenzsenkung soll beispielsweise durch regelmäßige Untersuchungen der Tiere, Impfungen sowie ggf. durch Schlachtungen und Tötungen von Tieren erreicht werden. Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Bekämpfungsprogramme überprüfen die zuständigen Behörden regelmäßig Zuchtbetriebe, Brütereien, Aufzuchtbetriebe und Legehennenbetriebe.

Im Vorfeld zu den Bekämpfungsplänen werden Prävalenzstudien auf Salmonellen durchgeführt. Aktuell laufen Studien bei Zuchtschweinen und bei Broilern am Schlachthof.

- **Tierkennzeichnung und –registrierung**

Ziel der Tierkennzeichnung und –registrierung ist die Rückverfolgbarkeit von Tieren (tracing-on und tracing-back) im Tierseuchenfall. Die Kontrollverfahren werden jährlich von einer speziell hierzu eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Cross-Compliance) überprüft und angepasst.

Zur Sicherstellung des Erfolgs von amtlichen Maßnahmen werden bundesweit durchgeführt:

- Zentrale Risikoanalyse aus der zentralen HI-Tier Datenbank und durch andere von den Ländern dafür bestimmte Stellen

- Verbindliche Kontrollkonzepte (landesspezifisch) für das amtliche Kontrollpersonal
- Ablehnung von Beihilfeanträgen für die Empfänger von Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und für Empfänger sonstiger flächenbezogener Agrarfördermaßnahmen gem. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, sofern ein Betriebsinhaber die Kontrolle unmöglich macht.

Für die Sicherstellung der Effizienz der Maßnahmen werden in den Ländern die von der Bund-Länder AG erarbeiteten und länderspezifisch modifizierten Fachinformationsbroschüren veröffentlicht.

Weitere Informationen werden den Landwirten über den AID-Verlag zur Verfügung gestellt (aid-infodienst e.V.; www.aid.de)

Tierschutz

• Tiertransporte

Tiere werden in einem erheblichen Umfang transportiert. Tierschutzgerechten Haltungsbedingungen bei der Beförderung von Tieren kommt deshalb eine erhebliche Bedeutung zu (Strategisches Ziel VI).

Zur Vereinheitlichung des Vollzuges erfolgte ein reger Meinungsaustausch auf Bund-Länder Ebene in unterschiedlichen Gremien (u. a. AGT der LAV, Bund-Länder Besprechungen, Besprechungen mit Verbänden).

Zum 5. Januar 2007 ist die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in Kraft getreten. Zahlreiche Transportunternehmen und Transportfahrzeuge waren im Zuge der Umsetzung der Verordnung zuzulassen. Ebenso bestand ein erheblicher Schulungs- und Prüfungsbedarf zur Erlangung des Befähigungsnachweises nach Art. 17 Absatz 2 der Verordnung.

Zur Bestimmung des Kreises der Betroffenen waren unter anderem Erläuterungen zur Beförderungsdauer und des Begriffes der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich. Hinsichtlich der Beförderungsdauer wurde vereinbart, dass das Beladen Teil der Beförderung ist, hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit wurden die Ausführungen der Kommission übernommen, wonach jede Tätigkeit, die einer steuerlichen Veranlagung unterliegt, als wirtschaftliche Tätigkeit gilt.

Lehrgänge nach Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wurden behördlicherseits, aber auch von Verbänden durchgeführt.

Bereits früh als problematisch erkannt wurde die Einführung eines Navigationssystems nach Anhang I Kapitel VI Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, da hinreichend detaillierte EU-einheitliche Mindestanforderungen im Berichtsjahr nicht vorlagen.

5. Beschreibung der Leistung insgesamt

Im Zuge der Erstellung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans wurden die Kontrollsysteme im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 detailliert beschrieben. Die einzelnen Kontrollbereiche verfügen über effiziente Kontrollsysteme, die sich den Gegebenheiten ständig anpassen.

Im Zuge der Einführung von Qualitätsmanagementsystemen in der Überwachung wurden zahlreiche Verfahrensanweisungen, Merkblätter, Leitlinien und Checklisten erstellt. Durch die Überarbeitung der standardisierten Verfahren zur Risikobeurteilung von Betrieben in einzelnen Kontrollbereichen ist auch der risikoorientierte Ansatz bei der Betriebskontrolle transparenter geworden.

Eine intensivere Vernetzung der einzelnen Kontrollbereiche, um eine übergreifende Kontrolle der Lebensmittelerzeugung und -herstellung bis zur Abgabe an den Verbraucher zu gewährleisten, wird angestrebt. Ein Meilenstein in dieser Richtung ist die Einführung der integrierten Datenerfassung, -auswertung und -dokumentation für die Kontrollbehörden, die schrittweise eine gemeinsame Plattform für die Kontrollbereiche Lebensmittel (incl. Tierarzneimittel- und Zoonosenkontrolle), Futtermittel, Tiergesundheit und Tierschutz bilden soll.

6. Anpassung des nationalen Kontrollplans

Im Berichtszeitraum wurde der MNKP sowohl aktualisiert als auch um diverse Details ergänzt. Insbesondere wurden die strategischen Ziele umfassend erläutert. Nach Erstellung der 16 Länderpläne wurden diese mit dem Ziel analysiert, für die einzelnen Kapitel und Bereiche die aussagekräftigsten Lösungen zu identifizieren. Daraus wurden Empfehlungen zur inhaltlichen wie strukturellen Harmonisierung erarbeitet und an die Länder für die Überarbeitung ihrer Pläne weiter geleitet. Diese Vorgehensweise zur Identifizierung einer „good practice“ hat sich bewährt und wird auch zukünftig genutzt werden, den MNKP weiter zu entwickeln.

Änderungen des MNKP im Bereich der Futtermittelkontrolle für das Berichtsjahr 2007 und das Kontrolljahr 2008 waren nicht erforderlich, da aufgetretene Ereignisse/Erkenntnisse aufgrund des orientierenden Charakters des Rahmenplans der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor in eigener Verantwortung der Länder im Vollzug berücksichtigt werden konnten.

Abschnitt B Bereich Pflanzengesundheit

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit der Richtlinie 2000/29/EG bezieht sich dieser Jahresbericht nur auf die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus Drittländern und deren Verbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Das Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit (ehemals BBA), hat diesen Jahresbericht federführend in Wahrnehmung seiner Funktion als nationale Koordinierungs- und Kontaktstelle für pflanzengesundheitliche Fragen gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 2000/29/EG in Abstimmung mit den zuständigen Kontaktpersonen der Länder erstellt.

In diesem Bericht wird auf die Ergebnisse in den Kontrollbereichen Einfuhren und Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit Ursprung in Drittländern, der Europäischen Union und von Monitorings zum Auftreten von Schadorganismen gemäß Entscheidungen der EG-Kommission eingegangen.

1. Amtliche Kontrollen

(1) Einfuhrverfahren für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern

Die amtliche Überwachung der Einhaltung von pflanzengesundheitlichen Anforderungen an Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Befallsgegenstände bei der Einfuhr aus Drittländern und beim Verbringen in der Europäischen Union liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder. Die amtlichen Kontrollen werden durch die Inspektoren der Pflanzenschutzdienste der Länder auf der Grundlage der Pflanzenbeschauverordnung und der Richtlinie 2000/29/EG, jeweils in der aktuellen Fassung, geplant und durchgeführt. Grundsätzlich werden alle Sendungen mit Ursprung in Drittländern durch die Inspektoren der Pflanzenschutzdienste einer phytosanitären Kontrolle (Dokumentenkontrolle, Identitätskontrolle und physische Kontrolle) unterzogen. Die Kontrollen erfolgen risikoorientiert. Bei Befallsverdacht, bei Vorgaben durch Richtlinien der Europäischen Union oder bei vorliegenden Warnungen vor bestimmten Schadorganismen an bestimmten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen wird Probematerial entnommen und in den Labors der Pflanzenschutzdienste einem Test auf Einhaltung der Einfuhrbestimmungen unterzogen. Eine Übersicht über die im Jahr 2007 eingeführten Sendungen nach Warengruppen und Ländern (PG_Einfuhr_2007) ist im FIS-VL unter https://fis-vl.bund.de/Members/irc/fis-vl/fis-vl/library?l=/berwachung/mnkp-erarbeitungaktualis/jahresberichte/03_sitzungen_der_redaktionsgrupp/01_rahmenbericht_2007/beigefgte_dokumente/pflanzengesundheit&vm=detailed&sb=Title abrufbar.

Die phytosanitäre Kontrolle erfolgt i. d. R. abschließend am Eingangsort, d. h. an der Einlassstelle. In Anwendung der Richtlinie 2004/103/EG zur Durchführung der Bestimmungsortkontrolle kann davon abweichend die Identitätskontrolle und die physische Kontrolle von Sendungen an einem „genehmigten Kontrollort“ durchgeführt werden. Die betreffenden Sendungen werden nach Durchführung der Dokumentenkontrolle an der Einlassstelle beim Weitertransport zu den „genehmigten Kontrollorten“ von einem

„Phytosanitären Transportdokument“ begleitet, das über den derzeitigen Status dieser Sendungen Auskunft gibt. Diese „genehmigten Kontrollorte“ in den Empfängerbetrieben werden auf der Grundlage der Kriterien dieser Richtlinie von den zuständigen Pflanzenschutzdiensten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Zollstellen genehmigt. Im Jahr 2007 waren ca. 80 „genehmigte Kontrollorte“ in zehn Ländern zugelassen.

Für bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse – mit Ausnahme von Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt, von denen ein hohes Risiko für die Pflanzengesundheit ausgeht – können in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1756/2004 reduzierte Kontrollfrequenzen durch die Pflanzenschutzdienste angewendet werden. Grundlage hierfür ist eine von der EU-Kommission mit den Mitgliedstaaten abgestimmte Liste mit Warenarten aus bestimmten Ländern, die einen Mindestprozentsatz der Kontrollen in Abhängigkeit von der Beanstandungsrate wegen Schadorganismen festlegt.

(2) Verfahren für das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in Deutschland

- Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Anhang V Teil A der Richtlinie 2000/29/EG mit Ursprung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen innergemeinschaftlich nur mit einem Pflanzenpass verbracht werden. Mit diesem Pflanzenpass wird die Einhaltung der phytosanitären Anforderungen nach Anhang IV Teil A Kapitel II und bei Verbringen in Schutzgebiete des Anhangs IV Teil B der Richtlinie 2000/29/EG bestätigt.

Bei Einfuhren von Waren aus Drittländern nach Anhang V Teil B, die auch in Anhang V Teil A der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind, wird bei Erfüllung der Anforderungen das Pflanzengesundheitszeugnis durch einen Pflanzenpass ersetzt, der die Ware (bei erwerbsmäßiger Weiterkultur) beim Verbringen in allen Handelsstufen begleitet.

- Auf der Grundlage des § 13 n der Pflanzenbeschauverordnung nimmt die zuständige Pflanzenschutzbehörde der Länder alle Importeure, Produzenten und Händler von Produkten nach Anhang V Teil B und Teil A der Richtlinie 2000/29/EG auf Antrag in ein amtliches Register auf. Damit sind für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten bestimmte Verpflichtungen bei der Einfuhr und beim Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen verbunden. Die Ausstellung der Pflanzenpässe ist – mit Ausnahme der Pflanzenpässe für Schutzgebiete – von den Pflanzenschutzdiensten den Betrieben übertragen worden.

Auf der Grundlage des § 13 d Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung führen die Pflanzenschutzdienste mindestens einmal jährlich Kontrollen in den registrierten Betrieben auf Einhaltung der Vorschriften durch. Hierbei werden die Buchführung, der Nachweis produzierter, gelagerter oder zugekaufter Ware, durchgeführte Kontrollen auf das Auftreten von Schadorganismen in den Beständen sowie die Nachweisführung der Pflanzenpässe überprüft. Neben diesen Überprüfungen werden von den Pflanzenschutzdiensten Bestandeskontrollen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in den Betrieben durchgeführt.

(3) Durchführung von Monitorings zum Vorkommen von Schadorganismen auf der Grundlage von EU-Entscheidungen

Für das Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Pflanzengesundheit sind Monitorings zum Auftreten von Schadorganismen eine wichtige flankierende Maßnahme. Diese Monitorings erfolgen i. d. R. auf der Grundlage von EG-Bekämpfungsrichtlinien und Entscheidungen. Sie werden von allen Pflanzenschutzdiensten in den Mitgliedstaaten durchgeführt und die Ergebnisse wiederum den anderen Mitgliedstaaten übermittelt.

In Deutschland sind die Pflanzenschutzdienste der Länder für diese Monitorings zuständig. Die Ergebnisse werden an das JKI übermittelt, wo diese zusammengefasst und bewertet sowie an die EG-Kommission und die für Information und Kontakte in den Mitgliedstaaten zuständigen Stellen übermittelt werden.

Im Jahr 2007 sind z.B. folgende Monitorings durchgeführt worden:

- IPPC survey on bark on ISPM No. 15 marked wood packaging
Insgesamt 6355 einzelne Holzverpackungen wurden auf das mögliche Vorhandensein von Rinde untersucht. Davon wiesen 16 Holzverpackungen Rinde an insgesamt 27 einzelnen Brettern auf.
- Erhebung zum Vorkommen der Japanischen Esskastaniengallwespe *Dryocosmus kuriphilus*
210 Standorte im öffentlichen Grün und in Baumschulen wurden inspiziert.
- Amtliche Untersuchungen zum Auftreten von *Diabrotica virgifera* Le Conte gemäß der Kommissionsentscheidungen 2003/766/EG und 2006/564/EG
1.688 Fallen sind an 1.017 Standorten aufgestellt und kontrolliert worden.
- Untersuchungen auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* und *Ralstonia solanacearum* in Deutschland, Saison 2007
Im Pflanzkartoffelbereich (einschl. Vorstufenmaterial) sind 11.149 Proben in den Labors getestet und 8.216 visuelle Inspektionen an Kartoffelproben durchgeführt worden.
Im Speisekartoffel- und Wirtschaftskartoffelbereich sind 2.720 Proben in den Labors getestet und 72.692 visuelle Inspektionen an Kartoffelproben durchgeführt worden.
- Erhebung zum Vorkommen von *Phytophthora ramorum* in Deutschland
In Baumschulen und Gartencentern (einschließlich Baumärkten) sind 1.080 Betriebe besucht und dabei 1.252 Inspektionen durchgeführt worden. Im öffentlichen Grün sowie in Privatgärten sind 542 Inspektionsorte aufgesucht und 768 Inspektionen durchgeführt worden. Als Forstflächen wurden 173 Waldbestände in 9 Bundesländern in die Erhebung einbezogen.
- Erhebung zum Vorkommen von *Fusarium circinatum* (Hauptfruchtform: *Gibberella circinata*)

An 361 Inspektionsorten (Baumschulen, Forstbeständen und im öffentlichen Grün) werden Erhebungen zum Auftreten durchgeführt.

- Erhebung zum Vorkommen des Kiefernholznematoden *Bursaphelenchus xylophilus*
Es wurden 318 Proben von 310 Inspektionsorten auf das Vorhandensein von *Bursaphelenchus xylophilus* hin untersucht.

2. Einhaltung durch Unternehmer

2.1. Häufigkeit und Art von Verstößen

(1) Einfuhrverfahren für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern

- Anmeldung von Einfuhren von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen am Eingangsort
Die Importeure/Spediteure melden bei Einfuhren in die Europäische Union im Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse beim Zoll an. In wenigen Fällen sind in Anhang V Teil B aufgeführte Produkte nicht von einem erforderlichen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, d. h. die Ware ist vor Abgang im Ursprungsland nicht vom dort zuständigen Pflanzenschutzdienst untersucht worden. Eine quantitative Darstellung hierzu ist z. Zt. noch nicht möglich, aber in Planung.
- Anmeldung von Einfuhren von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen am „genehmigten Kontrollort“
Produkte, bei denen die Identitäts- und physische Kontrolle am „genehmigten Kontrollort“ vom dafür zuständigen Pflanzenschutzdienst durchgeführt wird, sind rechtzeitig vor dem Eintreffen der Sendung beim Pflanzenschutzdienst vorher anzumelden. Nicht in jedem Fall wird dies von den Importeuren und Spediteuren realisiert. Auch hier ist eine quantitative Darstellung z. Zt. noch nicht möglich, aber in Planung.
- Bei einigen Sendungen mit Ursprung in Drittländern werden bei den phytosanitären Kontrollen durch die Inspektoren der Pflanzenschutzdienste in den Anhängen I und II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführte und neue bisher nicht in den Anhängen aufgeführte Schadorganismen festgestellt. Diese Sendungen werden beanstandet und ggf. Maßnahmen zur Eliminierung dieser Schadorganismen unterworfen. Insbesondere erweisen sich in der letzten Zeit Einfuhren von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen mit Ursprung in China als zunehmend problematisch. Aufgrund neuer Markttrends und der im Verhältnis zu den Produktionskosten in der Europäischen Union billige Produkte werden in immer größeren Mengen importiert. Dabei werden mit steigender Tendenz neue bisher nicht bekannte Schadorganismen gefunden.
- Im Feld „Zusätzliche Erklärung“ des Pflanzengesundheitszeugnisses ist durch den Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes der Ware mit einer Referenz anzugeben, welche der alternativ genannten Optionen in Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG die Ware erfüllt. Der Verstoß gegen diese Forderung nimmt bei den Beanstandungen von Waren aus Drittländern einen wesentlichen Anteil ein.

- Holzverpackungsmaterial in Gebrauch muss bei der Einfuhr mit einem der anerkannten Behandlungsverfahren (Methylbromid-Begasung (MB) oder Heat Treatment-Behandlung (HT)) behandelt und entsprechend markiert sein. Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG wird durch die Pflanzenschutzdienste risikoorientiert (nach transportierten Warenarten und Ursprungsländern) auf der Grundlage einer Risikowarenliste kontrolliert. In vielen Fällen werden solche Sendungen beanstandet, weil keine entsprechende Markierung und demnach keine Behandlung nachgewiesen werden kann.

Eine Übersicht über die Beanstandungen deutscher Pflanzenschutzdienste an Waren mit Ursprung in Drittländern mit Untergliederung der wichtigsten Beanstandungsgründe (PG_Beanstandungen) ist im FIS-VL unter https://fis-vl.bund.de/Members/irc/fis-vl/fis-vl/library?l=/berwachung/mnkp-erarbeitungaktualis/jahresberichte/03_sitzungen_der_redaktionsgrupp/01_rahmenbericht_2007/beigefgte_dokumente/pflanzengesundheit&vm=detailed&sb=Title einzusehen.

(2) Verfahren für das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in Deutschland

- In einigen Fällen werden durch Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern importieren, bei der Einfuhr nach Abschluss der phytosanitären Untersuchung keine Pflanzenpässe ausgestellt, die die Ware von der Einlassstelle oder dem „genehmigten Kontrollort“ beim weiteren Verbringen begleiten.
- Für zugekaufte Ware, die nicht im eigenen Betrieb angezogen worden ist, wird in der Mehrzahl der Fälle auf den Pflanzenpässen nicht der Zusatz „RP = replacement passport“ angegeben. Für Ware, die aus einem Drittland eingeführt wird, ist in einigen Fällen auf dem Pflanzenpass nicht, wie vorgeschrieben, das Ursprungsland angegeben. Grund hierfür ist, dass die Produzenten/Händler nicht den Ursprung der Ware offen legen wollen, um ihre Handelswege nicht aufzudecken.

2.2. Analyse der Verstöße

(1) Einfuhrverfahren für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern

- Die Importeure/Spediteure sind in einigen Fällen nicht ausreichend über die geltenden Einfuhrvorschriften Deutschlands informiert. Das führt dazu, dass nicht immer das erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis bei der Einfuhr vorgelegt wird. Diese Sendungen werden i. d. R. von der Einfuhr zurückgewiesen bzw. vernichtet. Darüber hinaus wird durch die fehlende Referenz im Feld „Zusätzliche Erklärung“ des Pflanzengesundheitszeugnisses zur Erfüllung der jeweiligen alternativ genannten Option die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen durch den Inspektor am Eingangsort erschwert.
- Sendungen, bei denen bei der phytosanitären Kontrolle Befall mit in den Anhängen I und II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten bzw. neuen bisher unbekanntem Schadorganismen festgestellt worden ist, sind vor der Ausstellung des Pflanzen-

gesundheitszeugnisses im Ursprungsland nicht oder nicht sorgfältig genug untersucht worden.

- Bei der Umsetzung des Artikels 16 der Richtlinie 2000/29/EG, insbesondere hinsichtlich der Feststellung von neuen bisher unbekanntem Schadorganismen, reicht die Regelungsgrundlage in der Pflanzenbeschauverordnung nicht aus, um gegen die Einschleppung und Verbreitung von neuen, bisher nicht bekannten Schadorganismen wirkungsvoll vorgehen zu können.

Durch die genannten Verstöße gegen die phytosanitären Anforderungen besteht ein Risiko der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen nach Deutschland. Die Überwachung und Bekämpfung dieser Schadorganismen durch die Pflanzenschutzdienste bindet große personelle und materielle Ressourcen. Beispiele dafür sind die veranlassten Maßnahmen bei der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*), der in den letzten Jahren vermutlich mit Warensendungen aus China, die Verpackungsholz enthielten, eingeschleppt worden ist.

(2) Verfahren für das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in Deutschland

Das Pflanzenpasssystem wurde mit der Schaffung des Gemeinsamen Marktes mit dem Ziel eingeführt, in allen Phasen der Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zur erwerbsmäßigen Produktion im Falle der Feststellung von Schadorganismen den Ursprung der Ware nachverfolgen zu können. In Fällen, wo bei der Ausstellung des Pflanzenpasses durch die Betriebe die erforderlichen Angaben zum Ursprung der Ware fehlen, d. h., anstelle des RP-Pflanzenpasses ein neuer Pflanzenpass ausgestellt wird, ist eine Rückverfolgung des Ursprungs der Ware nicht oder nur erschwert möglich. Damit besteht die Gefahr, dass nicht nachverfolgt werden kann, wer im Falle der Feststellung eines Schadorganismus an Ware mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Verursacher ist.

3. Überprüfungen

(1) Einfuhrverfahren für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern

Jede Sendung mit Waren aus Drittländern gemäß Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG wird bei der Einfuhr einer phytosanitären Kontrolle durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst am Eingangsort oder am „genehmigten Kontrollort“ unterzogen. Dabei werden bei der Dokumentenkontrolle und bei der phytosanitären Kontrolle durch die Inspektoren eingehende Überprüfungen auf:

- Korrekt ausgefüllte Pflanzengesundheitszeugnisse,
- Korrekte Angaben der Referenz zu den erfüllten Anforderungen in Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG,
- Befallsfreiheit der Ware

durchgeführt.

(2) Verfahren für das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in Deutschland

Nicht in allen Fällen reicht die personelle Kapazität der Pflanzenschutzdienste aus, um in allen Betrieben (Importeure, Produzenten und Händler) mindestens einmal pro Jahr die nach der Pflanzenbeschauverordnung erforderliche Kontrolle durchzuführen. Es ist auch eine wachsende Zahl von so genannten „Internethändlern“ zu verzeichnen, die unter Umgehung phytosanitärer Anforderungen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse billig in asiatischen Ländern aufkaufen und in Deutschland bzw. in der Europäischen Union weiter verkaufen. Diese Händler sind i. d. R. nicht amtlich registriert und unterliegen damit auch nicht der Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst. Bei der phytosanitären Kontrolle am Eingangsort in Deutschland wird neben minderen Qualitäten auch zunehmend die Nichteinhaltung von phytosanitären Anforderungen nach Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG festgestellt.

4. Maßnahmen zur Sicherstellung der Effektivität

4.1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung durch Unternehmer und Produzenten

(1) Einfuhrverfahren für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern

Vom JKI –Institut Pflanzengesundheit- und den Pflanzenschutzdiensten der Länder wird dauerhaft an der inhaltlichen Verbesserung des webgestützten Informationsangebotes über die Einfuhrvorschriften der Europäischen Union und Deutschlands gearbeitet. Die Importeure/Spediteure haben freien Zugriff auf diese Rechtsvorschriften.

Bei Beanstandungen an Waren aus Drittländern bei der Einfuhrkontrolle werden die Importeure mit einem amtlichen Bescheid und die Pflanzenschutzdienste der Ursprungsländer mittels des dafür vorgesehenen Formblatts nach der Richtlinie 94/3/EG informiert. Das etablierte onlinegestützte Informationssystem EUROPHYT der Europäischen Union unterstützt das Notifikationsverfahren (Warnsystem) zwischen den Pflanzenschutzdiensten der Mitgliedstaaten über Beanstandungen an Waren mit Ursprung in Drittländern wesentlich. Es wird dauerhaft Einfluss darauf genommen, dass die Information der Importeure/Spediteure über die phytosanitären Anforderungen inhaltlich und von der Qualität des Angebotes her verbessert wird.

(2) Verfahren für das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in Deutschland

Bei den Kontrollen der amtlich registrierten Importeure, Produzenten und Händler durch die Pflanzenschutzdienste ist verstärkt darauf Einfluss zu nehmen, dass die Ausstellung der Pflanzenpässe korrekt nach den Vorgaben der Pflanzenbeschauverordnung erfolgt. Ggf. wird bei Nichterfüllung der Anforderungen eine abgestufte Vorgehensweise, wie z. B. das Ruhen der Genehmigung, angeordnet.

4.2. Ergriffene Maßnahmen zur Sicherstellung des Erfolgs von amtlichen Kontrollen

(1) Einfuhrverfahren für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern

- Für die Sicherstellung des Erfolgs der amtlichen Kontrollen ist die Anwendung harmonisierter Maßnahmen und Handlungen durch alle Pflanzenschutzdienste unabdingbar. In mehrmals jährlich stattfindenden Beratungen des JKI mit den Pflanzenschutzdiensten zu speziellen Themen werden Leitlinien zur praktischen Handhabung beraten und verabschiedet. Eine wesentliche Grundlage ist das „Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland“, in dem praktische Handlungsanleitungen für die Inspektoren für Vorgehensweisen bei festgestellten Mängeln verankert sind. Als Beispiel für ein risikoorientiertes abgestuftes Vorgehen ist ein Auszug aus dem Kompendium als Dokument „PG_Kompendium“ im FIS-VL abrufbar (https://fis-vl.bund.de/Members/irc/fis-vl/fis-vl/library?l=/berwachung/mnkp-erarbeitungaktualis/jahresberichte/03_sitzungen_der_redaktionsgrupp/01_rahmenbericht_2007/beigefgte_dokumente/pflanzengesundheit&vm=detailed&sb=Title).
- Es wurden Vorschläge vom JKI und den Pflanzenschutzdiensten an BMELV für die Änderung/Ergänzung der rechtlichen Regelungen in der Pflanzenbeschauverordnung hinsichtlich wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von neuen, bisher unbekanntem Schadorganismen unterbreitet.

(2) Verfahren für das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in Deutschland

Pflanzenschutzdienste, die aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten die in der Pflanzenbeschauverordnung vorgeschriebenen mindestens einmal jährlichen Kontrollen in jedem registrierten Betrieb nicht zu 100 % gewährleisten können, wenden bei den Kontrollen eines der strategischen Ziele für den Bereich der Pflanzengesundheit an. Die von der Kapazität her möglichen Kontrollen in den registrierten Betrieben werden prioritär in „Umsetzung des risikoorientierten Ansatzes im phytosanitären Bereich“ auf Betriebe, die Pflanzen zum Anpflanzen einführen, erzeugen oder zukaufen, ausgerichtet.

5. Bewertung der Leistung insgesamt

(1) Einfuhrverfahren für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern

Zur Erreichung der strategischen Ziele gewinnt die Anwendung harmonisierter Maßnahmen beim Einfuhrverfahren eine immer bedeutendere Rolle. Die rechtlichen Grundlagen und die flankierenden Leitlinien sind mit Ausnahme von wirkungsvollen Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung von neuen bisher unbekanntem Schadorganismen ausreichend, um die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen effektiv zu kontrollieren.

(2) Verfahren für das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in Deutschland

Die rechtlichen Grundlagen für die Registrierung der Importeure, Erzeuger und Händler sollten entsprechend ergänzt werden, um dem zunehmenden Risiko der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus dem asiatischen Raum und deren Verbringen in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch nicht registrierte Importeure/Händler Rechnung zu tragen. Dabei sind die sich in der letzten Zeit über die bisher bekannten traditionellen Verkaufsformen hinaus etablierten Vertriebswege, wie z. B. Internethändler, besonders zu berücksichtigen.

6. Anpassung des nationalen Kontrollplans

Im Berichtszeitraum sind redaktionelle Anpassungen des Moduls Pflanzengesundheit des MNKP vorgenommen worden. Eine Anpassung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans hinsichtlich der strategischen Ziele ist nicht erforderlich.

Teil II: Jahresberichte der Länder

Die Jahresberichte der Länder werden von den zuständigen obersten Landesbehörden im FIS-VL als separate Dokumente bereitgestellt (https://fis-vl.bund.de/Members/irc/fis-vl/fis-vl/library?l=/berwachung/mnkp-erarbeitungaktualis/jahresberichte/03_sitzungen_der_redaktionsgrupp/02_Linderberichte_2007&vm=detailed&sb=Title).

Anhang

Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, *ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1–112*

Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates, *ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31–40*

Richtlinie 2004/103/EG der Kommission vom 7. Oktober 2004 zur Regelung der Nämlichkeitskontrollen und Gesundheitsuntersuchungen von in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die an einem anderen Ort als dem Ort des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft oder an einem nahe gelegenen Ort durchgeführt werden können, *ABl. L 313 vom 12.10.2004, S. 16–20*

Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, *ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977–2012*

Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, *ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37–42*

Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung, *ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 23–26*, seit 1.1.2006 außer Kraft

Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, *ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71–79*

Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, *ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21–34*

Richtlinie 94/3/EG der Kommission vom 21. Januar 1994 über ein Verfahren zur Meldung der Beanstandung einer Sendung oder eines Schadorganismus, die aus einem Drittland stammen und eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellen, *ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 37–40*

Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport, *ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52–63*

Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG, *ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10–32*

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, *ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23–27*

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, *ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1–44*

Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 der Kommission vom 23. Juni 2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (*ABl. L 156 vom 25.6.2003*)

Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans, *ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 1–6*

Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 der Kommission vom 11. Oktober 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates bezüglich der erforderlichen Mindestkontrollen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen, *ABl. L 280 vom 12.10.2006, S. 3–6*

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (*ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1–40*)

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, *ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1–24*

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001. *ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1–69*

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene. *ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1–22* (Futtermittelhygieneverordnung)

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, *ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1–16*

Verordnung (EG) Nr. 499/2004 der Kommission vom 17. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 hinsichtlich der Frist und des Musters für die Berichterstattung im Rindersektor, *ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 24–25*)

Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, *ABl. L 141 vom 30.4.2004, S. 18–58*

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, *ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1–141*

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, *ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1–40*

Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 der Kommission vom 11. Oktober 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates bezüglich der erforderlichen Mindestkontrollen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen *ABl. L 280 vom 12.10.2006, S. 3–6*

Verordnung (EG) Nr. 1756/2004 der Kommission vom 11. Oktober 2004 zur Festlegung der erforderlichen Angaben sowie der Kriterien für Art und Umfang der Verringerung der Häufigkeit der Pflanzengesundheitsuntersuchungen bei bestimmten in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, *ABl. L 313 vom 12.10.2004, S. 6–9*

Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, *ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 74–84*

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, *ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1–15* (EG-Öko-Verordnung)

Entscheidung 2000/50/EG der Kommission vom 17. Dezember 1999 über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, *ABl. L 19 vom 25.1.2000, S. 51–53*

Entscheidung 2003/766/EG der Kommission vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft, *ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 49–50*

Entscheidung 2006/564/EG der Kommission vom 11. August 2006 zur Änderung der Entscheidung 2003/766/EG der Kommission über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft, *ABl. L 225 vom 17.8.2006, S. 28–29*

Entscheidung 2006/662/EG der Kommission vom 29. September 2006 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für eine Grundlagenerhebung in den Mitgliedstaaten über die Prävalenz von Salmonellen in Truthühnerbeständen, *ABl. L 272 vom 3.10.2006, S. 22–26*

Entscheidung 2006/778/EG der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, *ABl. L 314 vom 15.11.2006, S. 39–47*

Entscheidung 2006/875/EG der Kommission vom 30. November 2006 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2007 vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und bestimmten TSE sowie zur Verhütung von Zoonosen, *ABl. L 337 vom 5.12.2006, S. 46–56*

Entscheidung 2008/55/EG der Kommission vom 20. Dezember 2007 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für eine Erhebung in den Mitgliedstaaten über die Prävalenz von *Salmonella* spp. und Methicillin-resistentem *Staphylococcus aureus* in Zuchtschweinebeständen, *ABl. L 14 vom 17.1.2008, S. 10–25*

Empfehlung 2004/705/EG der Kommission vom 11. Oktober 2004 für das Monitoring der Hintergrundbelastung von Lebensmitteln mit Dioxinen und dioxinähnlichen PCB, *ABl. L 321 vom 22.10.2004, S. 45–52*

Empfehlung 2006/576/EG der Kommission vom 17. August 2006 betreffend das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A, T-2- und HT-2-Toxin sowie von Fumonisin in zur Verfütterung an Tiere bestimmten Erzeugnissen, *ABl. L 229 vom 23.8.2006, S. 7–9*

Empfehlung 2006/794/EG der Kommission vom 16. November 2006 für das Monitoring der Hintergrundbelastung von Lebensmitteln mit Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB, *ABl. L 322 vom 22.11.2006, S. 24–31*

Empfehlung 2007/225/EG der Kommission vom 3. April 2007 betreffend ein koordiniertes gemeinschaftliches Überwachungsprogramm für 2007, mit dem die Einhaltung der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide und bestimmten anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs gewährleistet werden soll, sowie nationale Überwachungsprogramme für 2008, *ABl. L 96 vom 11.4.2007, S. 21–27*

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006, BGBl. I S. 945, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Februar 2008, BGBl. I S. 215 (**Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB**)

Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000, BGBl. I S. 337, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abschnitt 2 § 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007, BGBl. I S. 2930

Verordnung über die Durchführung der Statistik über die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung vom 28. September 2006, BGBl. I S. 2187
(**Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung**)

Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 8. August 2007, BGBl. I, S. 1816, bestehend aus:

- **Lebensmittelhygiene-Verordnung,**
- **Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung,**
- **Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung,**
- **Verordnung zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern,**
- Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern
(**Lebensmitteleinfuhr-Verordnung – LMEV**)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis vom 12. September 2007, BAZ Nr. 180 a vom 25. September 2007, (**AVV Lebensmittelhygiene – AVV LmH**)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Überwachung nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften sowie aus dem Lebensmittel-Monitoring vom 4. Oktober 2005, GMBI 2005, S. 1131 (**AVV Datenübermittlung - AVV DÜb**)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung lebensmittelrechtlicher und weinrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2004, GMBI. 2004, S. 1169 (**AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb**)
Erste Änderung vom 15. März 2007, GMBI. Nr. 17 S. 351
Zweite Änderung vom 3. Juni 2008, GMBI, Nr. 22 S. 426

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring vom 22. August 2005, GMBI 2005, S. 937, (**AVV Lebensmittel-Monitoring – AVV LM**)